

9-N-9524/7

Bearbeiter (02282) 2561
Herndl Kl. 331 Dw.

Datum
19. Juni 1996

Betrifft

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte, Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als "Blumengang-Sutte" bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal. Das Naturdenkmal ist im Vermessungsplan der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 1996, GZ 10152, planlich dargestellt und bildet dieser Plan einen Bestandteil dieses Bescheides.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht angelegt werden dürfen.
2. Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache (Schwarzbrache) gestattet, die insbesondere flächenmäßig mit 30 Prozent der Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochtonen Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen stellen zugleich notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen dar.

Die Verhandlungsschrift vom 4. Oktober 1995, Zl. 9-N-9524/5, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist beigelegt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500.

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutte" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück Nr. 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung hat hiezu am 8. August 1995 folgende gutachtlichen Äußerungen getätigt:

"1. Sachlage:

Herr Mag. Erich Eder, der sich intensiv der Erforschung der "Urzeitkrebse" gewidmet hat, stellte gemeinsam mit Herrn Univ.-Doz. Mag. Dr. Walter Hödl am 03. Oktober 1994 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Blumengang-Senke. Am 22. Juni 1995 übermittelte die Abteilung II/3 das betreffende Ansuchen mit der Bitte um Vorbegutachtung. Die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ leitete mit Schreiben vom 20. Juli 1995 das Verfahren zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte als Naturdenkmal ein. Am 26. Juli 1995 ersuchte die BH Gänserndorf um Erstellung eines Gutachtens im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3. Am 06. Juli 1995 führte der unterzeichnete Sachverständige gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖ Umwelthanwaltschaft und den Antragstellern einen Ortsaugenschein durch.

2. Befund und Gutachten:

Der "Blumengang" liegt im äußersten Osten Niederösterreichs knapp nördlich der Donau und westlich der March in der KG Markthof im Bereich der Parz. Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3.

Der primär zu schützende Biotop ist eine etwa 3,5 ha (ca. 700 x 50 m) umfassende Senke bzw. "Sutte" im Mündungsbereich March/Donau, die im Norden von einer ca. 2 m hohen, natürlich bewachsenen Böschung begrenzt wird und ansonsten von Maisfeldern umgeben ist. Durch die besonderen hydrologischen Verhältnisse des Standorts wird die Senke beinahe jährlich im Frühjahr und/oder Sommer überschwemmt und trocknet nach einigen Wochen Wasserführung wieder aus. Damit gehört sie zur seltenen Gruppe der nur periodisch wasserführenden, sog. "astatischen Gewässer", die den Lebensraum einer außergewöhnlichen, hochgradig an die wechselnden Bedingungen angepaßten Fauna bilden.

Die Blumengang-Sutte stellt einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebse" dar. Im Rahmen des von der NÖ Landesregierung (Abteilung II/3) geförderten Projekts "Urzeitkrebse Ostösterreichs" (II/3-S-97/17) wurden dort im Mai 1994 die beiden conchostraken Arten Leptestheria dahalacensis und Eoleptestheria ticinensis (Crustacea: Branchiopoda: Spinicandata) wiederentdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), die in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHEK, 1968; LÖFFLER, 1993). Die Senke ist nicht nur der letzte Standort, wo beide verschollen geglaubten Arten auftreten (und das in großer Dichte!), sondern

auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken Cyzicus tetracerus, der ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDLER, 1993 a,b). Für die nach 115 Jahren wiederentdeckte Eoleptestheria ticinensis ist die Blumengang Sutte der einzige bekannte Standort. 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich Limnadia lenticularis und Limnadia yeyetta vom Antragsteller nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm große nonstrake "Urzeitkrebs" Triops cancriformis dort auf. Mit insgesamt fünf (d.h. allen einheimischen!) spinicandaten "Urzeitkrebse" und Triops ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig! Triops cancriformis wird für Niederösterreich in die Gefährdungskategorie "gefährdet" (A.3) eingestuft, alle fünf Arten der Spinicandata sind "vom Aussterben bedroht" (A.1.2.: HÖDE & EDER, in Vorbereitung).

Diese bemerkenswerte Biodiversität und das Vorkommen dieser "lebenden Fossilien" verleiht dem Standort zweifelsohne internationale Bedeutung. Vor allem angesichts der oben genannten wiederentdeckten Arten ist die Unterschutzstellung des Gebietes eindeutig gerechtfertigt.

Conchostrake Krebse sind fossil seit dem Kambrium (ca. 500 Mio. Jahre) bekannt; die notostrake Gattung Triops ist nachweislich seit der Trias (ca. 280 Mio. Jahre) nahezu unverändert geblieben (LONGHURST, 1955). Diese "lebenden Fossilien" sind durch ihr Alter, den ursprünglichen Bauplan und die gleichzeitig hohe Anpassung an einen extremen Lebensraum nicht nur evolutionsbiologisch interessant, sondern auch von großem didaktischen Wert.

Mehrere Medienberichte der jüngsten Zeit (z.B. "Österreich heute" vom 12. Mai 1994, 19.00 Uhr; Neue NÖN, Woche 21/1994) und die Verwendung von Triops als Markenzeichen der "March-Weinbauern" und des "Pro-Landschaft"-Mehls zeugen vom öffentlichen Interesse am Schutz der "Urzeitkrebse".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ NSchG (LGBI. 5500-3) besitzt das in Rede stehende Naturgebilde eine ganz besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen.

Die periodische Wasseransammlung im Blumengang dient aber auch mindestens sieben Amphibienarten als Lebensraum, wobei der Laubfrosch (Hyla arborea), die Wechselkröte (Bufo viridis) und der Donau-Kammolch (Triturus dobrogicus) auf der "Roten Liste" stehen und als "stark gefährdet" (A.2) gelten. Rotbauch-Unke (Bombina bombina), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Teichfrosch (Rana kl. esculenta) und Kleiner Teichfrosch (Rana lessonae), ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen, gelten als "gefährdet" (A.3, GEPP, 1984). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel (z.B. Weißstorch, Graureiher, Silberreiher, Kornweihe, Flußregenpfeifer, Rotschenkel, Brachpieper, Schwarzkehlchen, etc.) nützt das reichhaltige Angebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Eine Liste der Avifauna wird vorbereitet.

Ebenso wachsen 12 Arten der "Roten Liste" der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et. al., 1986) am Blumengang und sind in die Kategorien "stark gefährdet" (Stufe 2), "gefährdet" (3), "potentiell gefährdet" (4) und "regional gefährdet" (-r) eingestuft. "Stark gefährdet" sind die Ganzblättrige Waldrebe

(*Clematis integrifolia*), der Blutweiderich (*Lythrum virgatum*) und der Aufrechte Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Der Blumengang ist Teil der Donau-March-Auen, die im Ramsar-Abkommen (IUCN), dem Österreich 1993 beigetreten ist, als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung deklariert sind. Es besteht daher für Österreich die vertragliche Verpflichtung das Gebiet in seiner Natürlichkeit und Einmaligkeit zu erhalten. Außerdem könnte die Erklärung des "Blumengang-Gebietes" zu einem Naturdenkmal als Beitrag Niederösterreichs zum vom Europarat ausgerufenen 2. Europäischen Naturschutzjahr 1995 betrachtet werden.

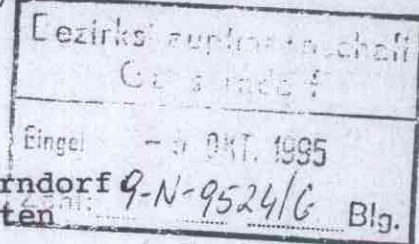
2.1. Gefährdung des Standortes:

Durch die in der näheren Umgebung der Blumengang-Sutte stattfindende landwirtschaftliche Nutzung besteht die Gefahr einer Einschwemmung von Düngemitteln und Pestiziden und damit einer Eutrophierung bzw. Vergiftung des Wasserkörpers. Laut Information ansässiger Bauern wird in trockenen Jahren auch der Bereich der Senke gepflügt. Das Ausmaß der Schädigung des Biotops durch den Bodenumbruch ist ungewiß, jedenfalls ist ein Belassen des Naturzustandes vorzuziehen (RIEDER, 1989). Langfristig besteht selbstverständlich die potentielle Gefahr, daß zur Vereinfachung der Bebauung die Senke zugeschüttet wird.

2.2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen:

Zur Gewährleistung der Wasserqualität der Sutte (Schutz vor Überdüngung und Pestiziden) muß die nähere Umgebung des Gewässers in den ursprünglichen Zustand (extensiv genutzte Wiesen) zurückgeführt werden, was sich auch förderlich auf die Diversität der begleitenden Fauna und Flora auswirken wird (BLAB, 1993). Dafür wäre die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/1 (137.064 m²), die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/2 (52.167 m²) und die gesamte Parzelle mit der Nr. 526/3 (88.202 m²), insgesamt also 277.433 m², erforderlich. Grundeigentümer sind die Österr. Bundesforste (Republik Österreich), wobei die Verwaltung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. bei dessen Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl im Marchfeld (Grundbewirtschafter) liegt. Für den effektiven Schutz der "Urzeitkrebse" ist es wichtig, eine ausdauernde Pflanzendeckung als Zuflucht vor Räubern zu schaffen. Die Pflanzen der wechselfeuchten Marchwiesen sind bestens an die wochenlange Überschwemmung angepaßt ohne zu verfaulen wie etwa Wintergetreide. Auch der Maisacker stellt für die Urzeitkrebse, zumindest potentiell, eine tödliche Gefahr dar. Der die Staunässe schlecht vertragende Mais verfault und entzieht dem Wasser Sauerstoff. Auf Sauerstoffmangel reagieren die Krebse sehr empfindlich und gehen daran zugrunde. Ab dem kommenden Jahr soll deshalb keine landwirtschaftliche Nutzung der Senke durchgeführt werden. Durch eine extensive Nutzung als Mähwiese wäre die Forderung nach Unterbindung des Nährstoffeintrages erfüllt. Das Mähgut ist zu entfernen. Stellenweise, vor allem im Bereich der Brache und der Übergangszone, wird die Einsaat mit einer autochtonen Wiesensamen-Mischung erforderlich sein. Das etwa 28 ha große Gebiet des Blumenganges wäre für die Wiesenrückführung im Zuge des Ramsar-Konzeptes bestens geeignet, da es durch die Nähe zur Langen Löß eine sehr ähnliche potentiell natürliche Vegetation aufweist. Die Größe des Gebietes wäre ideal um einen zusammenhängenden Wiesen-

VERHANDLUNGSSCHRIFT



aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
am 4. Oktober 1995 in der Gemeinde Engelhartstetten

Beginn
9.30 Uhr

Gegenstand der Amtshandlung:

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte,
Vorkommen von Urzeitkrebsen, Einleitung eines Verfahrens zur
Unterschützstellung als Naturdenkmal

Leiter der Amtshandlung: Dr. A.M. Sturm

Schriftführer: E. Schweinhammer

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name,
Funktion:)

für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion: Dr. Pöckl

für die Österr. Bundesforste: Ernst Maier

für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Min.Rat Dipl.Ing. Ruf

für die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl: Herr Dietrich
und Herr Naglitsch

für das Institut für Zoologie der Universität Wien, Abt.
Evolutionärsbiologie, Biozentrum: Dr. Walter Hödl, Mag. Erich
Eder, Frau Eva Rieder

für das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität
Wien, Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzfor-
schung: Vera Besse

für den Distelverein: Sabine Bergauer, Josef Dienst

für die NÖ Umweltanwaltschaft: Dipl.Ing. Kaffarek

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3: Helmut Lehner
und Erhard Kraus

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L: Dipl.Ing.
Edelmann

Der Leiter der Amtshandlung

- o) prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige
Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der
Verhandlung dar.
- o) stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen
wurde durch
 - o) persönliche Verständigung
 - o) Anschlag der Gemeinde
 - o) Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im
Land bestimmte Zeitung
 - o) gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung
 - o) die nachfolgend angeführten
 - o) keine
Einwendungen vorgebracht wurden;

A) Sachverhalt

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutle" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

In diesem Bereich wurden im Rahmen einer Forschungsarbeit fünf konchostrake Urzeitkrebse entdeckt, die in Österreich bereits seit geraumer Zeit als ausgestorben galten. Die Blumengang-Sutle stellt einen europaweit einmaligen Standort von Urzeitkrebsen dar und ist die Unterschutzstellung dieses Gebietes von besonderer öffentlicher Bedeutung.

Im Gegenstand liegt bereits ein Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 vor, in welchem die außerordentliche Bedeutung dieses Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen in besonderem Maße hervorgehoben wird und die Naturdenkmalerklärung für unbedingt erforderlich erachtet wurde.

Dieses Gutachten war den Grundeigentümern, den Österr. Bundesforsten, bereits zur Kenntnis gebracht worden und haben diese dazu mit Schreiben vom 6.9.1995 eine Stellungnahme abgegeben. Zur heutigen Verhandlung wurde ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme der Österr. Bundesforste vom 2.10.1995 abgegeben und wurde diese zu Beginn der heutigen Verhandlung verlesen. Im wesentlichen wird darin erklärt, daß gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand besteht, jedoch die vermögensrechtlichen Nachteile durch die Verkehrswertminderung bzw. durch den Nutzungsentgang zu ersetzen wären. Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen könnten zwar allenfalls von den ÖBF durchgeführt werden, jedoch wäre in diesem Fall ein Kostenersatz zu leisten. Zu Beginn der Verhandlung wurde der gegenständliche Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20.7.1995, die vorliegenden Projektunterlagen und das bereits vorliegende Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 erörtert. Insbesondere wurde dabei - im Hinblick auf die Stellungnahme der Österr. Bundesforste - auf die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zur Frage der Entschädigung eingegangen. Seitens der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, welche die antragsgegenständlichen Flächen aufgrund eines Wirtschaftsübereinkommens mit den ÖBF bewirtschaftet, wird zum Verhandlungsgegenstand folgende Stellungnahme abgegeben:

Von seiten der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl wird kein Einwand gegen das Herausheben dieser Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung erhoben. Die vermögensrechtlichen Fragen sind mit der Generaldirektion der ÖBF abzuklären (Eigentümer). Das Wirtschaftsübereinkommen mit den ÖBF beinhaltet als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung dieses Grundes die Bezahlung aller öffentlicher Abgaben, die mit der Bewirtschaftung dieses Grundstückes ursächlich verbunden sind. Weiters erklärt sich der Bewirtschafter bereit, ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 im Norden 20 m ab Geländekante und ansonsten in einer Breite von 20 m rund um die Senke bzw. im Westen bis zum Weg nicht zu bewirtschaften und nicht zu düngen.

Es wurde am heutigen Tag ein Lokalausweis durchgeföhrt. Ziel dieses Lokalausweises war unter anderem insbes. die Festlegung, in welchem Maße der unmittelbare Umgebungsbereich der Senke ebenfalls zum Naturdenkmal zu erklären ist.

B) Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen

Die in der Kernzone des in Rede stehenden Bereiches (Blumengang-Sutte) mit ca. 3,5 ha festgestellten Urzeitkrebse haben international eine herausragende Bedeutung. Um das Vorkommen auch weiterhin zu schützen ist es unbedingt erforderlich, die genannte Senke incl. einer mitgeschützten Umgebung gem. § 9 zum Naturdenkmal zu erklären.

Der mitgeschützte Bereich umfaßt einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg.

Der mitgeschützte Bereich fungiert als Pufferzone der eigentlichen Senke gegenüber der intensiv landw. genutzten Flächen im Umgebungsbereich (Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden).

Grundsätzlich ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbindungen untersagt.

Von diesen gesetzlichen normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

- 1) Die landw. Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesen-samenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.
- 2) Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache (Schwarzbrache) gestattet, die insges. flächenmäßig mit 30 Proz. der gesamten Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
- 3) Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht angelegt werden dürfen

Der Vertreter der Baudirektion, Naturschutz, wird sich mit der Abteilung B/7 in Verbindung setzen, um das Naturdenkmalareal exakt zu vermessen.

C) Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen

Im Zuge des Ortsausweises wurden die verfahrensgegenständlichen Grundflächen besichtigt. Hierbei konnte festgestellt werden, daß die im Projekt eingezeichnete Fläche (Sutte) dzt. lt. Angaben der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl als fünfjährige grünbrache Fläche bewirtschaftet wird. Im Bereich der Sutte befand sich daher eine Gründecke sowie im östlichen Bereich ein Maisbestand, der jedoch in Folge der starken Niederschläge insbes. im Juni 1995 (stauende Nässe) nur unzureichend entwickelt ist.

Die unmittelbar im Norden angrenzenden niveaumäßig höher liegenden Grundflächen des Grundstückes Nr. 526/3 wurden hingegen intensiv ackerbaulich mit Mais genutzt.

Die im Süden angrenzenden Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 und 526/2 wurden hingegen im Jahre 1995 mit Sommergerste bzw. Mais genutzt.

Auf den bereits abgehenden Sommergersteflächen befand sich der Sommergersteaufwuchs.

Lt. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis vom 3.10.1995 weist die ldw. genutzte Teilfläche des Grundstücks-Nr. 526/1, auf der sich auch die vorgeschriebene Fläche der Sutte befindet, mit einer Bodenklimazahl von 22,76 Punkten nur eine mindere Bonität auf. Gemäß Finanzbodenschätzung ist die Fläche der Sutte mit der Bodenart sandiger Lehm und der schlechten Bodenzustandsstufe 5 sowie einer Bodenzahl von 35 Punkten ausgewiesen. Die Böschung liegt auf dem Grundstück Nr. 526/1 und ist als Hutweide bewertet. Hingegen ist das nördliche angrenzende Grundstücke Nr. 526/3 mit der Bodenart sandiger Lehm, der Bodenzustandsstufe 2 sowie der Bodenklimazahl von 49,32 Punkten bonitätsmäßig besser zu beurteilen. Das Grundstück Nr. 526/2, welches lt. Plan im Randbereich betroffen wird, weist mit der Bodenart sandiger Lehm und der Bodenzustandsstufe 3 sowie der Bodenklimazahl von 41,66 Punkten ebenfalls eine weit bessere Bonität als die Suttfläche auf.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß auf der Fläche der Sutte aufgrund der minderen Bonität, der Überflutungsgefährdung und der stauenden Nässe in der Regel nicht jedes Jahr die ackerbaulichen Feldfrüchte bzw. entsprechende Ernteerträge eingebracht werden können.

Aus diesen Gründen wäre die Nutzung dieser Fläche als Wiese zweckmäßig bzw. ist entsprechend den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen der Bewirtschafter derartiger Flächen die Anlage einer Rotations- oder Dauerbrache (ist Grünbrache) sinnvoll.

D) Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwaltschaft

Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt das Ergebnis der heutigen Verhandlung zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte im Ausmaß von ca. 7 - 8 ha und das dort vorhandene Vorkommen von Urzeitkrebsen, welches von gesamteuropäischen Bedeutung ist. Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal beantragte Fläche umfaßt 28 ha, weshalb nach Unterschutzstellung der "Kernzone" im Ausmaß von 7 - 8 ha eine Fläche von ca. 20 ha verbleibt, die auf andere Weise - z.B. Vertragsnaturschutz - aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen wäre.

E) Erklärungen und Hinweise

Der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl ersucht, daß die noch vorzunehmende Vermessung und Vermarkung des Naturdenkmals im Beisein eines Vertreters des Bewirtschafter und des Grundeigentümers erfolgt und zu diesem Zweck vorher die beiden Stellen zu informieren sind.

Die Leiterin der Amtshandlung weist zu den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der ÖBF darauf hin, daß das NÖ Naturschutzgesetz die Frage der Entschädigungsleistung in einem gesonderten Verfahren regelt. Gem. § 18 NÖ Naturschutzgesetz ist vorgesehen, daß allfällige Entschädigungsansprüche für Ertragsminderungen oder Verkehrswertminderungen binnen zwei Jahren (bei sonstigem Anspruchsverlust) nach Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung bei der Landesregierung einzubringen wären. Über die Höhe der Entschädigung und die Art der Entschädigung wird sodann in einem gesonderten Verfahren von der Landesregierung entschieden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß vor Bescheiderlassung noch - wie im Gutachten des Naturamtssachverständigen gefordert - die Vermessung und die Vorlage von Plänen in 3-facher Ausfertigung über

die konkrete Lage des Naturdenkmals über die Abteilung B/7 und die Naturschutzdirektion veranlaßt werden.

Der Vertreter der Abteilung II/3 gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Blumengang nahe der Marchmündung liegt an der Schnittstelle des künftigen Nationalparkes Donau-Auen mit dem durch ein EU-Life-Programm geförderten Ramsar-Schutzgebiet March-Thaya-Auen.

Im Zuge der Umsetzung dieser landesweit bedeutsamen Naturschutzprogramme wird der Wiederinstandsetzung der einstmals ausgedehnten pannonischen Feuchtwiesenlandschaften besondere Beachtung geschenkt werden. Es wäre daher überaus wünschenswert, im Bereich des Blumenganges einen möglichst großen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Hochwasserschuttdammes wieder in extensiv genutzte Wiesen rückzuführen. Dies würde nicht nur dem ursprünglichen Landschaftscharakter bestmöglich entsprechen und die Pufferwirkung für die als Naturdenkmal zu schützende Senke erhöhen, sondern auch die Förderung gefährdeter und lokal bereits verschwundener Vogel- und Amphibiennarten ermöglichen. Es wird daher angeregt, daß der Distelverein als Projektträger für verschiedene Naturschutzmaßnahmen in der Region mit den Grundbesitzern in Kontakt tritt, um die Möglichkeiten einer großräumigen Wiesenrückführung im Rahmen eines Projektes des NÖ Landschaftsfonds zu sondieren.

Der Vertreter des Instituts der Zoologie der Univ. Wien, Herr Dr. Hödl, gibt folgende Stellungnahme ab:

Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal auszuweisende "Kernzone" von ca. 7 - 8 ha ist nach dem dzt. Wissensstand zum Schutz der darin vorkommenden Urzeitkrebse in seinem Flächenausmaß ausreichend. Für die in der Kernzone abbleichenden Amphibien - insbesondere die besonders schützenswerten Arten Wechselkröte, Knoblauchkröte und Donaukammolch sowie die am Blumengang auftretenden Wiesenbrüter und Watvögel ist eine Ausdehnung der Schutzmaßnahmen über die "Kernzone" hinaus wünschenswert.

Die Vertreter des Distelvereines geben folgende Stellungnahme ab:

Falls von den ÖBF die allfälligen Pflegemaßnahmen nicht durchgeführt werden erklärt sich der Distelverein bereit, die Pflegemaßnahmen des Naturdenkmals Blumengang zu organisieren. Weiters ist der Distelverein stark daran interessiert, die umliegenden Flächen in das March-Wiesen-Rückführungs-Programm im Rahmen der Umsetzung des Ramsarkonzeptes miteinzubeziehen. Ein Biotopmanagementplan sollte eine diff. Nutzungsstufe beinhalten, um die Biodiversität der Flora und Fauna zu erhöhen.

Sonstige Erklärungen werden nicht abgegeben.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Auf die Verlesung der lt. diktierten Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Da nichts weiter vorgebracht wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung.

Herr Dr. Hödl hat sich vor Fertigstellung der Niederschrift und vor Unterschriftsleistung aus Zeitgründen von der Verhandlung entfernt. Die Verhandlungsleiterin bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift.

Ende: 14.00 Uhr

Dauer: 9/2 Stunden

4 Landesorgane

Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Kauß

J. O. Weinl

Wilhelm Kogauer

Ernst Rieder

Oskar Berne

Friedrich

K. H. H. H.

E. L. S. S.

L. H. H.

H. H. H.

P. H. H.

Schweinhammer

komplex zu schaffen, der ökologische Gradienten von feucht bis trocken enthält und daher wahrscheinlich das ganze Spektrum der Vegetationsgesellschaften der Marchwiesen abdecken könnte. Der Distelverein hat Erfahrung mit Wiesenrückführungsprogrammen. Außerdem wäre dieses Projekt durch den NÖ Landschaftsfonds bestens bedient.

Als Grundlage dazu wäre eine Biotopkartierung von Nöten, die den derzeitigen Zustand des Gebietes festhält. In einem Biotopmanagement wären Entwicklungsziele festzulegen, die neben den Feuchtwiesen auch Böschungen, Raine, Waldsäume usw. enthalten. Neben dem Schutz der Urzeitkrebse kann so in diesem Gebiet sowohl ein neuer Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten als auch ein Nahrungs- und Brutbiotop für Vögel und andere Tiere entstehen. Es wird vorgeschlagen, auf der Senke und der Böschung eine Mahd jährlich im August (nicht früher zum Schutz der Bodenbrüter!) durchzuführen, um die natürliche Sukzession der Bewaldung hintanzuhalten. Der derzeit vorhandene Wiesenrest könnte auch zweimal im Jahr gemäht werden. Auf allen Flächen ist das Mähgut zu entfernen.

2.3. Vorschläge einer Unterschutzstellung

Die absolute Notwendigkeit einer unbedingten Unterschutzstellung des in Rede stehenden Gebietes ergibt sich aus den oben dargestellten Tatsachen. Es gibt hierfür jedoch mehrere Möglichkeiten, wobei der unterzeichnete Sachverständige vor allem zwei Varianten in Erwägung zieht:

Variante 1: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 des NÖ NSchG (LGBl. 5500-3) der gesamten Fläche (277.433 m²), wobei die eigentliche Senke mit etwa 35.000 m² das "Kerngebiet" darstellt und etwa 242.433 m² als "mitgeschützte Umgebung" zu bezeichnen wären (= konservierender Naturschutz).

Variante 2: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 leg. cit. der eigentlichen Senke (ca. 35.000 m²) und einer kleinflächigen "mitgeschützten Umgebung" (konservierender Naturschutz)

plus

"Vertragsnaturschutz" und Biotopmanagementplan mit Mitteln des NÖ Landschaftsfonds und mit oder ohne dem "Distelverein" (gestaltender oder dynamischer Naturschutz)."

Die Österreichischen Bundesforste, als Grundeigentümerin der gegenständlichen Parzellen, haben am 6. Spetember 1995 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die angesprochenen Flächen der Blumengang-Sutte stehen im Grundbesitz der Österreichischen Bundesforste. Diese Flächen werden vom Bundesgut Fuchsenbigl gegen Ersatz der Grundsteuer an die ÖBf landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten werden diese Flächen jedoch voll von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet. Beispielsweise werden Grenzangelegenheiten, Grundbenützungsverträge, Einheitsbewertungen, Jagdangelegenheiten inklusive Verwertung der Jagd und Grundstücksverkäufe bei der Forstverwaltung abgewickelt.

Aus Sicht der Österreichischen Bundesforste besteht gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand, wenn eine zufriedenstellende Regelung der vermögensrechtlichen Nachteile zustande kommt. Durch den Übergang der Nutzung von Ackerland zu praktisch unverkäuflichen Naturschutzflächen ist eine Verkehrswertminderung zu erwarten. Weiters sollte für die Naturschutzflä-

chen der Einheitswert auf Null gestellt werden, damit für diese künftig ertragslosen Flächen keine Grundsteuer mehr anfällt. Sollten Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen notwendig sein, so könnten diese allenfalls von den Österreichischen Bundesforsten gegen Kostenersatz durchgeführt werden. Der Ersatz für den Entgang der landwirtschaftlichen Nutzung wäre hingegen an das Bundesgut zu leisten."

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf legte für 4. Oktober 1995 eine kommissionelle Verhandlung fest

- um mit dem Grundeigentümer (Österreichische Bundesforste) und dem Grundbewirtschafter (Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl) der betroffenen Parz. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, sowie der betroffenen Gemeinde den Stand des Verfahrens zu diskutieren
- um eine Diskussion über die vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgeschlagenen Varianten und deren Effizienz zu führen
- um die Kosten (Entschädigungszahlung und Beauftragung des Biotopmanagement- bzw. Wiesenrückführungsprogrammes) der beiden vom Amtssachverständigen für Naturschutz aufgeworfenen Varianten abzuschätzen bzw. über die gesetzlichen Kostenregelungen zu diskutieren
- um über die vorgeschlagenen Varianten zu entscheiden.

Da die Niederschrift über die am 4. Oktober 1995 abgeführte Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit zu einem Bestandteil dieses Bescheides erklärt wurde, und diesem beigelegt ist, kann auf eine neuerliche Zitierung des darin erörterten Sachverhaltes verzichtet werden. Es wurde in der Verhandlung festgelegt, daß zum Naturdenkmal die Sutte selbst incl. einem mitgeschützten Bereich umfassend einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg erklärt werden soll.

Nach der Durchführung der Vermessung des Areals, das zum Naturdenkmal erklärt werden soll, wurde von der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung ein Plan über die konkrete Lage des zukünftigen Naturdenkmales mit Schreiben vom 14. Juni 1994 der ha. Naturschutzbehörde übermittelt. (Dieser Plan ist in diesem Bescheid integriert.)

Dazu hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz stellt das Areal einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebsen" dar, dem somit aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt, und erscheint die Erklärung der "Blumengang-Sutte" zum Naturdenkmal aus fachlicher Sicht nicht nur gerechtfertigt, sondern ist dies in jedem Fall anzustreben.

Eigentümer der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, und somit Berechtigte im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes sind die Österreichischen Bundesforste.

Der Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, hat die Verpflichtung, die notwendigen Pflegemaßnahmen (siehe Punkt 3 des Spruches) zu organisieren, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 2. Satz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Die übrigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung des Areals, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

(Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.)

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die Gemeinde Engelhartstetten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Dr. Pöckl, (zu Zl. BD-N-5300/69-95)
3. die Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Ministerialrat Dipl. Ing. Ruf
5. die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, 2286 Fuchsenbigl 30
6. das Institut für Zoologie der Universität Wien,
Abt. Evolutionsbiologie, Biozentrum, Althanstr. 14, 1090 Wien,
zu Hd. Herrn Mag. Erich Eder und
Herrn Univ. Doz. Mag. Dr. Walter Hödl
7. das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien,
Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung,
Althanstraße 14, 1090 Wien, zu Hd. Frau Vera Besse
8. den Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung
ländlicher Lebensräume, Fadenbachstraße 17, 2304 Orth/Donau
9. die NÖ Umweltschutzanstalt, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160411/001
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L, 1014 Wien
12. die Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau,
2305 Eckartsau

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Sturm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sturm

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-9524/7

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 Dw.

Datum
17. Juli 1996

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Riemer)

[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFW3-N-072

Beilagen

1 Planskizze

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Jony Gitta

(0 22 82) 9025

Durchwahl

24240

Datum

18. März 2008

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, teilweiser Widerruf; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird das mit ha. Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, auf Teilflächen der Parzellen Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde „Blumengang-Sutte“ – wie in der beiliegenden Planskizze ersichtlich - teilweise widerrufen und zwar dahingehend, dass das Gesamtausmaß um ca. 20 % von 75.204 m² auf 60.200 m² reduziert wird.

Dabei ist die Vorschreibung folgender Bedingung erforderlich:

- ❖ Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen.

Die beiliegende Planskizze – welche auch Inhalt eines zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist - bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist entsprechend gekennzeichnet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt.

Die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH hat am 1. August 2007 als Eigentümerin und Bewirtschafterin dieser Grundstücke folgendes Ersuchen um amtswegige Prüfung der Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals um 20 % (auf 60.200 m²) an die Naturschutzbehörde gerichtet:

„Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ - Ersuchen um amtswegige Prüfung und Reduktion des Flächenausmaßes

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7 das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von derzeit 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt. Schutzzweck ist das Vorkommen des Urzeitkrebsses in der Blumengang-Sutte.

Eigentümer und Bewirtschafter der Blumengang-Sutte ist die BVW-GmbH.

Die BVW GmbH hat im Laufe der Jahre festgestellt, dass der Bereich der Blumen-gang-Sutte die dem Schutzzwecke dien maximal 40% der Fläche des Naturdenkmals ausmacht. Auch die für wiederholte Überschwemmungslagen typische Vegetation findet sich nur auf dieser Fläche.

Rund 50% der Fläche sind normales Grünland. Eine Einordnung dieses als Naturdenkmal erscheint uns, angesichts der Bewirtschaftungerschwernisse als nicht passend.

Angesichts der modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die kaum zu Abdriften führen, dürfte man mit einem angemessenen Schutzstreifen hin zum eigentlichen Kerngebiet das Auslangen finden.

Wir würden daher ersuchen das Ausmaß des Naturdenkmals wie folgt zu verkleinern:

- Nördlich der eigentlichen Blumengang-Sutte: Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer breite von ca 10 bis 15 m (im Wesentlichen folgend der Böschungslinie. Die Oberseite der Böschung (+ Schutzstreifen von 1 m) würde sich als natürliche Abgrenzung zwischen normaler landwirtschaftlicher Nutzung und Naturdenkmal anbieten. Die Einbeziehung dieser Fläche würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Einbindung in den angrenzenden Schlag) viel bringen
- Südlich der eigentlichen Blumengang-Sutte Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer Breite von ca 8 bis 10 m. Diese Fläche wird von Anrainern und Mitarbeitern als eine Art inoffizielle Zufahrt genutzt und enthält keinerlei Elemente die eine Unterschutzstellung tatsächlich rechtfertigen

Wir sind der Ansicht, dass das Naturdenkmal um bis zu 40% (3 ha) reduziert werden könnte, ohne dass es dem Schutzzweck abträglich wäre.

Eine Reduktion des Flächenausmaßes würde unsere wirtschaftliche Belastung erheblich verringern.

Wir ersuchen, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Änderung des Bescheides zu veranlassen.“

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat hiezu am 28. Dezember 2007 folgende **gutachtliche Stellungnahme** abgegeben. Diese lautet **auszugsweise** wie folgt:

„Mit Schreiben vom 12. September 2007 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf den gegenständlichen Akt mit dem Ersuchen um naturschutzfachliche Stellungnahme zu der mit Schreiben vom 1.8.2007 angeregten Abänderung des Umfanges des im Betreff genannten Naturdenkmales. Auf die im Jahre 2007 bereits erfolgten Besprechungen bezüglich der Reduktion von Entschädigungszahlungen bei Verkleinerung der Schutzflächen wurde seitens der BH Gänserndorf verwiesen.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, hat die BH Gänserndorf das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ be-

zeichnet wird, im Ausmaß von derzeit **75.204 m²** zum Naturgebilde erklärt. In **erster Linie** ist der Schutzzweck das Vorkommen verschiedener Arten von „**Groß-Branchiopoden**“ (populär „**Urzeitkrebse**“) in der Blumengang-Sutte.

Wie aus dem Gutachten vom 8.8.1995, Zl. BD-N-5300/69-95, eindeutig hervorgeht, ist dieses Naturgebilde als europaweit einmaliger Standort von Groß-Branchiopoden einzustufen. Es wurden die conchostraken Arten *Leptestheria dadalacensis* und *Eoleptestheria ticinensis* (Crustacea: Branchiopoda: Spinicaudata) wieder entdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), welche in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHER, 1968; LÖFFLER, 1993). Dort befindet sich auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken *Cyzicus tetracerus*, eine Art, welche ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDER, 1993a, b). Für die seit 115 Jahren wieder entdeckte *Eoleptestheria ticinensis* ist die Blumengang-Sutte der einzige bekannte Standort. Im Jahre 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich *Limnadia lenticularis* und *Imnadia yeyetta* von den Zoologen nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm groß werdende notostrake *Triops cancriformis* an besagtem Standort auf. Mit insgesamt **fünf** (d.h. allen einheimischen) Spinicaudata und *Triops cancriformis* **ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig!**

Gemäß der „Roten Liste“ der in Niederösterreich vorkommenden Groß-Branchiopoda (HÖDL & EDER, 1999) sind die folgenden drei am genannten Standort vorkommenden Arten *Eoleptestheria ticinensis*, *Cyzicus tetracerus*, *Limnadia lenticularis* „vom Aussterben bedroht“ (höchste Gefährdungskategorie), drei weitere Arten *Leptestheria dadalacensis*, *Imnadia yeyetta* und *Triops cancriformis* „stark gefährdet“ (zweithöchste Gefährdungskategorie). Drei der genannten Arten sind sogar in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Diese bemerkenswerte Biodiversität – der Blumengang ist hinsichtlich der „Urzeitkrebse“ der artenreichste Standort Österreich – und das Vorkommen dieser „lebenden Fossilien“ verleihen der Blumengang-Sutte zweifellos eine **internationale Bedeutung**, die ihresgleichen sucht.

Die oben beschriebene Situation war der **erste Hauptgrund** des noch immer rechtskräftigen Bescheides der BH Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7. **Attraktive Top-Arten oder herausragende Spitzen-Leitarten**, welche dazu verwendet werden, unter ihren Fittichen auch andere seltene und gefährdete Arten mitzuschützen, sind in der Ökologie so genannte „**Umbrella-Species**“ bekannt. Die großzügige Flächenausweisung hatte genau diese **sekundären Unterschutzstellungsgründe** verfolgt.

So dient die periodische Wasseransammlung im Blumengang aber auch mindestens **sieben Amphibienarten** als Lebensraum, wobei, die Wechselkröte (*Bufo viridis*), der Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), auf der „Roten Liste“ als „stark gefährdet“ gelten. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und Kleiner Teichfrosch (*Rana lessonae*) – ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen – gelten als „gefährdet“ (CABELA, et al. 1995). Alle genannten Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Donau-Kammolch und Rotbauchunke sind Anhang II – Arten der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (92/43/EWG). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel, wie z.B. **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*; potenziell gefährdet), Graureiher (*Ardea cinerea*; potenziell gefährdet), **Silberrei-**

her (*Casmerodius albus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*; gefährdeter Übersommerer und Überwinterer), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*; gefährdet), **Rotschenkel** (*Tringa totanus*; vom Aussterben bedroht), **Brachpieper** (*Anthus campestris*; vom Aussterben bedroht) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) nützt das reichliche Nahrungsangebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Die **fett** geschriebenen Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) aufgelistet.

Ebenso wachsen 12 Arten der „Roten Liste“ der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et al. 1999) am Blumengang und sind in die Kategorien „stark gefährdet“ (Stufe 2), „gefährdet“ (Stufe 3), „potenziell gefährdet“ (Stufe 4) und „regional gefährdet“ (-r) eingestuft. Als „**stark gefährdet**“ gelten die folgenden Blütenpflanzen: Ganzblättrige Waldrebe (*Clematis integrifolia*), Blutweiderich (*Lythrum virgatum*), und Aufrechter Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Die oben genannten Tier- und Pflanzenarten, die selbstverständlich nicht zu den „Urzeitkrebse“ gehören (die Urzeitkrebse fungieren in diesem Falle sozusagen als „umbrella species“), wären bei einer großflächigen Unterschutzstellung mitgeschützt worden.

In der „THEORY OF ISLAND BIOGEOGRAPHY“ von MAC ARTHUR & WILSON (1967) ist die empirische Gesetzmäßigkeit zwischen Inselgröße und Artenzahl durch eine Potenzfunktion klar und statistisch signifikant beschrieben. Mit der Flächengröße einer Insel steigt die auf ihr befindliche Artenzahl nicht linear, sondern folgt diese Beziehung einer Potenzfunktion. Die zweite Grundaussage dieses klassischen Werkes unter den Lehrbüchern der ökologischen Biogeographie ist, dass je größer die Distanzen zwischen den Inseln bzw. zwischen dem Festland und den vorgelagerten Inseln ist, die Artenzahl potenziell abnimmt.

Demnach sind große Inseln in Festlandnähe artenreich, kleine Inseln weit abgeschieden im Ozean artenarm.

Der Begriff „Insel“ geht hier selbstverständlich über Meeresinseln im Ozean weit hinaus: auch naturschutzfachlich wertvolle Flächen verhalten sich quasi wie Inseln – eingebettet in eine ausgeräumte Ackerlandschaft, welches das „offene“ Meer [auch dieses ist ein artenarmer Lebensraum] symbolisiert.

Für den angewandten Naturschutz haben die obigen, fundierten wissenschaftlichen Lehrsätze die Schlussfolgerung, dass

- (a) Schutzgebiete eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen,
- (b) Klarheit darüber bestehen muss, für welche Arten die Unterschutzstellungsverfahren angestrengt werden,
- (c) Distanzen zwischen naturschutzfachlich wertvollen Flächen („Inseln“) nicht zu groß werden dürfen (mit dazwischen liegenden Trittsteinbiotopen) und durch Biotopverbundsysteme und Wanderkorridore miteinander in Verbindung stehen müssen.

Es hat sich leider in der Vergangenheit zumeist herausgestellt, dass Schutzgebiete für die angegebenen Schutzziele zu klein gewählt wurden und ihre Schutzzwecke nur unzureichend oder gerade am Limit erfüllen. Dies ist ein globales Phänomen.

Trotz Flächenreduktion um maximal 40% des bestehenden Naturdenkmales, gemäß der detaillierten Beschreibung des Herrn DDr. Anton LEIDWEIN, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH, vom 1.8.2007, und planlicher Darstellung des Herrn Dr. Erwin NEUMEISTER (Abt. RU5), wird der **erste Hauptzweck** der Un-

terschutzstellung – nämlich die gesicherte Erhaltung des Vorkommens der sechs oben genannten Arten von Groß-Branchiopoden („Urzeitkrebse“) für die Zukunft – nach derzeitigem Wissensstand erfüllt bleiben können.

Ob der implementierte zweite Begleit Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Übernahme der **Umbrella-Funktion** der „Urzeitkrebse“ für besonders schützenswerte Amphibienarten, wie Wechselkröte (*Bufo viridis*), Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) – allesamt laut Roter Liste „stark gefährdet“ und in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) enthalten – sowie die am Blumengang vorkommenden Wiesenbrüter und Watvögel **ebenfalls erfüllt bleiben wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mit absoluter Sicherheit ausgesagt werden**. Vereinfacht dargestellt: es besteht die Möglichkeit, dass die benötigte „Inselgröße“ für die genannten Arten eventuell nicht großflächig genug sein könnte.

Ein Widerruf des rechtskräftigen Naturdenkmalbescheides **wird seinem Inhalte nach nicht erklärt**, weil sowohl dieser als auch das ihm zugrunde liegende Gutachten korrekt ist und die Situation fachlich richtig beschreibt.

Aufgrund der erheblichen Einsparungen an Entschädigungsansprüchen, die in einer Differenz von rund 90.000,-- auf rund 60.000,-- begründet sind, bei einem Zahlungsmodus von 2x30.000,-- oder 2x20.000,-- + 1x25.000,--, wie im ausführlichen Schreiben des Herrn Mag. TSCHULIK vom 01.06.2007 an Herrn DDr. LEIDWEIN detailgenau dargestellt, **wird einer Verkleinerung** der Naturdenkmalfläche um ca. 40% an seinen derzeitigen Randzonen aus fachlicher Sicht **unter den folgenden drei Bedingungen zugestimmt**:

1. Hintanhaltung des Abdriftens durch Anwendung einer modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (siehe Schreiben des Herrn DDr. LEIDWEIN vom 01.08.2007).
2. Beteiligung seitens der BVW (Bundesversuchswirtschaften GmbH) an konstruktiven Lösungen im Bereich der **Langen Lüss**.
3. Keine Kulturmwandlung in Energieholzpflanzungen (Kurzumtriebsflächen) im Nahbereich der Blumengang-Sutte.

Durch die 1. Bedingung dürfte eine Beeinträchtigung der Wasserqualität selbst bei reduziertem Pufferstreifen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Durch die 2. Bedingung könnte unter Umständen wieder eine „neue Insel“ (**Lange Lüss**) nach dem Konzept der Inselbiogeographie lukriert, und damit ein weiterer Beitrag für die hier eventuell zu kurz kommenden Naturschutzziele zweiter Ordnung (Amphibien und Watvögel) geleistet werden. Jedenfalls sollten dahingehende Bessprechungen dringend forciert und **einer für die Interessen des Naturschutzes positiven Lösung** zugeführt werden.

Die 3. Bedingung wird deshalb formuliert, weil Energieholzpflanzungen am Rand oder im Nahbereich der Blumengang-Sutte einerseits die Landschaftsstruktur des „Offenlandes“ massiv ändern würde (Flächenverlust für Wiesen-, Bodenbrüter und Watvögel), andererseits sich ein herbstlicher Laub- und Nährstoffeintrag über den

Sauerstoffgehalt (Zehrungsprozesse) auf den Wasserkörper inklusive „Urzeitkrebse“ negativ auswirken würde.

Die neue planliche Darstellung der reduzierten Naturdenkmalfläche bildet einen **essenziellen Bestandteil** des zu modifizierenden Naturdenkmalbescheides.“

Aus **rechtlicher Sicht** ist zum gegenständlichen Verfahren – *im fachlichen Einvernehmen mit dem Herrn Amtssachverständigen* – folgendes **festzuhalten**:

- Grundlage der Reduktion von 75.204 m² auf 60.200 m² bildet eine Planskizze, welche auch Inhalt einer zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist
- Zu den erforderlichen **Auflagen**:
 - Die im o.a. Gutachten als «1. Bedingung» formulierten Ausführungen wären wie folgt zu textieren:
 - «Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen»
 - Die im als «2. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand einer bescheidmäßigen Auflage sein.
 - Die im als «3. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein – vielmehr sind diese Ausführungen allenfalls nach § 35 NÖ NSchG 2002 zu beurteilen.“

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das Ergebnis der Beweisaufnahme nachweislich zur Stellungnahme übermittelt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Seitens der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde fristgerecht mitgeteilt, dass einer Reduktion des gegenständlichen Naturdenkmales lediglich die im zwischen der BVW und dem Land NÖ bereits am 16. bzw. 25. Oktober 2007 unterfertigten Übereinkommens und den umrandet ausgewiesenen Teilflächen zugestimmt wird; die übrigen bisherigen Flächen wurden entsprechend dieses Übereinkommens bereits entschädigt, dies bedeutet eine Reduktion des Naturdenkmales um max. 20 % auf eine Mindestgröße von 60.200 m².

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der beschriebenen Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturschutz bzw. des vorliegenden Vertragsübereinkommens war daher wie im Spruch zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH,
z.H. Herrn DDr. Alois Leidwein, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg
2. Marktgemeinde Engelhartstetten, z.H. Herrn Bürgermeister,
2292 Engelhartstetten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 - Naturschutzabteilung,
z.H. Herrn Mag. Tschulik, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

Dr. M a c a

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFW3-N-072/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Welzig Katharina

02282 9025

Durchwahl

24289

Datum

08.06.2015

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, Abänderung der Ausnahmen vom Eingriffsverbot bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

BESCHEID

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, mit welchem das auf Teilflächen der Grundstücke 526/1, 526/2 sowie 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, dass der erste Satz der 3. Ausnahme vom Eingriffsverbot, welcher gleichzeitig die dritte Pflege- und Erhaltungsmaßnahme darstellt, nunmehr zu lauten hat:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 15. Mai).

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde die „Blumengang-Sutte“ auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2, 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 82 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Ein teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal durch Reduzierung des Gesamtausmaßes der Flächen erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001.

Mit Email vom 27. April 2015 wurde durch DI Zuna-Kratky gegenüber der Naturschutzbehörde angeregt, dass die Pflegemaßnahmen betreffend das Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd bereits ab Mitte Mai erlaubt ist. Dies würde den Schutzzwecken des Naturdenkmals, insbesondere dem Schutz der Urzeitkrebse, mehr entsprechen.

Hierzu wurde am 12. Mai 2015 folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz abgegeben:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurden Teilflächen der Gst. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt: Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072, wurde die Erklärung teilweise widerrufen, indem die vom Naturdenkmal umfasste Fläche reduziert wurde.

Als Pflegemaßnahme wurde unter anderem Folgendes vorgesehen:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).

Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Herr Dipl.-Ing. Zuna-Kratky hat nunmehr mit E-mail vom 27. April 2015 angeregt, dass die Bescheide dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd nicht mehr nur nach 31. Juli erlaubt ist, sondern auch davor ab ca. Mitte Mai.

Überdies wird ersucht, im heurigen Jahr eine Ausnahme kurzfristig zu erlauben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ersucht als Naturschutzbehörde erster Instanz mit Schreiben vom 08. Mai 2015 um fachliche Stellungnahme zu dem gegenständlichen Ansuchen.

In den Auflagen (Punkt 3) im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurde eine verspätete Mahd nicht vor dem 1.8. vorgeschrieben, um Wiesenbrütern eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen. Diese Auflage wurde unter Berücksichtigung potentieller Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) erstellt.

Ornithologische Erhebungen im Rahmen des AURING-Wachtelkönig-Monitorings seit 1994 haben bisher jedoch nur ausnahmsweise Rufplätze des Wachtelkönigs in der Naturdenkmalfläche ergeben (sehr wohl aber in den umgebenden Getreidefeldern in sehr guten Ruferjahren).

Aufgrund dieser Beobachtungen aus seriöser Quelle (DI Zuna-Kratky) erscheint ein später Mähtermin aus Rücksichtnahme auf Wiesenbrüter inklusive Wachtelkönig auf dem Areal des Naturdenkmals „Blumengang-Sutte“ nicht erforderlich.

Der Hauptgrund der Unterschutzstellung war das Vorkommen von Urzeitkrebsen, und unter diesen wiederum die besonders gefährdeten Sommerarten. Dieser verspätete Mahdtermin wirkt sich allerdings nachteilig auf diese Schutzgüter aus: dichter

Bewuchs während der Hauptenfaltungszeit dieser Urzeitkrebse im Juni und Juli verringert die Besonnung und Erwärmung der Wasserfläche. Gleichzeitig kommt es durch die hohe Biomasseproduktion der Wiesenpflanzen und durch deren Absterben bei längerer Überschwemmung zu Fäulnisprozessen und einem Absterben der Urzeitkrebse.

Im Laufe der Jahre hat sich leider daher Auftragspunkt 3 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, als ungünstig erwiesen.

Optimal wäre hingegen aus naturschutzfachlicher Sicht, wenn bereits vor dem sommerlichen Einstau der Blumengang-Senke die Wiesenvegetation gemäht und abtransportiert wird.

Es wird daher die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Naturschutzbehörde erster Instanz ersucht, kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung für eine urzeitkrebsekonforme Mahd zu erteilen.

Mittelfristig ist die in Rede stehende Auflage im rubrizierten Naturschutzbescheid jedoch solcherart abzuändern, dass die erste Mahd ab 15. Mai jedes Jahres durchgeführt werden kann.“

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz wird begründet und nachvollziehbar dargelegt, dass eine Abänderung der Pflegemaßnahmen bzw. der Ausnahmen vom Eingriffsverbot den Schutzzwecken des Naturdenkmales dienlich sind und die Situation für die durch das Naturdenkmal geschützten Urzeitkrebse verbessert wird.

Gemäß § 68 AVG kann die Behörde von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, abändern.

Die Erklärung zum Naturdenkmal berechtigt bzw. begünstigt niemanden sondern dient nur dem Schutz besonderer Naturgebilde. Es konnte daher mittels Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, eine Anpassung des Mahdtermins erfolgen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Naturschutz
zur Kenntnis**

-
1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg an der Erlauf
 2. Marktgemeinde Engelhartstetten z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten
 3. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 4. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Bau- und Anlagentechnik
zu BD2-N-900/069-2007
 6. DI Thomas Zuna-Kratky, Lange Gasse 58/20, 1080 Wien
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e l z i g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

9-N-9524/7

Bearbeiter (02282) 2561
Herndl Kl. 331 Dw.

Datum
19. Juni 1996

Betrifft

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte, Teil-
flächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt das auf den
Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG
Markthof, gelegene Naturgebilde, das als "Blumengang-Sutte"
bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal.
Das Naturdenkmal ist im Vermessungsplan der Abteilung B/7 des
Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 1996, GZ 10152,
planlich dargestellt und bildet dieser Plan einen Bestandteil
dieses Bescheides.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ
Naturschutzgesetz sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch
Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht
angelegt werden dürfen.
2. Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache
(Schwarzbrache) gestattet, die insbesondere flächenmäßig mit
30 Prozent der Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd,
die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin
31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochtonen
Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in
den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein
zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen stellen zugleich notwendige Pflege- und
Erhaltungsmaßnahmen dar.

Die Verhandlungsschrift vom 4. Oktober 1995, Zl. 9-N-9524/5,
bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist
beigelegt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500.

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutte" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück Nr. 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung hat hiezu am 8. August 1995 folgende gutachtlichen Äußerungen getätigt:

"1. Sachlage:

Herr Mag. Erich Eder, der sich intensiv der Erforschung der "Urzeitkrebse" gewidmet hat, stellte gemeinsam mit Herrn Univ.-Doz. Mag. Dr. Walter Hödl am 03. Oktober 1994 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Blumengang-Senke. Am 22. Juni 1995 übermittelte die Abteilung II/3 das betreffende Ansuchen mit der Bitte um Vorbegutachtung. Die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ leitete mit Schreiben vom 20. Juli 1995 das Verfahren zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte als Naturdenkmal ein. Am 26. Juli 1995 ersuchte die BH Gänserndorf um Erstellung eines Gutachtens im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3. Am 06. Juli 1995 führte der unterzeichnete Sachverständige gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖ Umwelthanwaltschaft und den Antragstellern einen Ortsaugenschein durch.

2. Befund und Gutachten:

Der "Blumengang" liegt im äußersten Osten Niederösterreichs knapp nördlich der Donau und westlich der March in der KG Markthof im Bereich der Parz. Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3.

Der primär zu schützende Biotop ist eine etwa 3,5 ha (ca. 700 x 50 m) umfassende Senke bzw. "Sutte" im Mündungsbereich March/Donau, die im Norden von einer ca. 2 m hohen, natürlich bewachsenen Böschung begrenzt wird und ansonsten von Maisfeldern umgeben ist. Durch die besonderen hydrologischen Verhältnisse des Standorts wird die Senke beinahe jährlich im Frühjahr und/oder Sommer überschwemmt und trocknet nach einigen Wochen Wasserführung wieder aus. Damit gehört sie zur seltenen Gruppe der nur periodisch wasserführenden, sog. "astatischen Gewässer", die den Lebensraum einer außergewöhnlichen, hochgradig an die wechselnden Bedingungen angepaßten Fauna bilden.

Die Blumengang-Sutte stellt einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebsen" dar. Im Rahmen des von der NÖ Landesregierung (Abteilung II/3) geförderten Projekts "Urzeitkrebse Ostösterreichs" (II/3-S-97/17) wurden dort im Mai 1994 die beiden conchostraken Arten Leptestheria dahalacensis und Eoleptestheria ticinensis (Crustacea: Branchiopoda: Spinicandata) wiederentdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), die in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHEK, 1968; LÖFFLER, 1993). Die Senke ist nicht nur der letzte Standort, wo beide verschollen geglaubten Arten auftreten (und das in großer Dichte!), sondern

auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken Cyzicus tetracerus, der ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDLER, 1993 a,b). Für die nach 115 Jahren wiederentdeckte Eoleptestheria ticinensis ist die Blumengang Sutte der einzige bekannte Standort. 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich Limnadia lenticularis und Limnadia yeyetta vom Antragsteller nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm große nonstrake "Urzeitkrebs" Triops cancriformis dort auf. Mit insgesamt fünf (d.h. allen einheimischen!) spinicandaten "Urzeitkrebse" und Triops ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig! Triops cancriformis wird für Niederösterreich in die Gefährdungskategorie "gefährdet" (A.3) eingestuft, alle fünf Arten der Spinicandata sind "vom Aussterben bedroht" (A.1.2.: HÖDE & EDER, in Vorbereitung).

Diese bemerkenswerte Biodiversität und das Vorkommen dieser "lebenden Fossilien" verleiht dem Standort zweifelsohne internationale Bedeutung. Vor allem angesichts der oben genannten wiederentdeckten Arten ist die Unterschutzstellung des Gebietes eindeutig gerechtfertigt.

Conchostrake Krebse sind fossil seit dem Kambrium (ca. 500 Mio. Jahre) bekannt; die notostrake Gattung Triops ist nachweislich seit der Trias (ca. 280 Mio. Jahre) nahezu unverändert geblieben (LONGHURST, 1955). Diese "lebenden Fossilien" sind durch ihr Alter, den ursprünglichen Bauplan und die gleichzeitig hohe Anpassung an einen extremen Lebensraum nicht nur evolutionsbiologisch interessant, sondern auch von großem didaktischen Wert.

Mehrere Medienberichte der jüngsten Zeit (z.B. "Österreich heute" vom 12. Mai 1994, 19.00 Uhr; Neue NÖN, Woche 21/1994) und die Verwendung von Triops als Markenzeichen der "March-Weinbauern" und des "Pro-Landschaft"-Mehls zeugen vom öffentlichen Interesse am Schutz der "Urzeitkrebse".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ NSchG (LGBI. 5500-3) besitzt das in Rede stehende Naturgebilde eine ganz besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen.

Die periodische Wasseransammlung im Blumengang dient aber auch mindestens sieben Amphibienarten als Lebensraum, wobei der Laubfrosch (Hyla arborea), die Wechselkröte (Bufo viridis) und der Donau-Kammolch (Triturus dobrogicus) auf der "Roten Liste" stehen und als "stark gefährdet" (A.2) gelten. Rotbauch-Unke (Bombina bombina), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Teichfrosch (Rana kl. esculenta) und Kleiner Teichfrosch (Rana lessonae), ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen, gelten als "gefährdet" (A.3, GEPP, 1984). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel (z.B. Weißstorch, Graureiher, Silberreiher, Kornweihe, Flußregenpfeifer, Rotschenkel, Brachpieper, Schwarzkehlchen, etc.) nützt das reichhaltige Angebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Eine Liste der Avifauna wird vorbereitet.

Ebenso wachsen 12 Arten der "Roten Liste" der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et. al., 1986) am Blumengang und sind in die Kategorien "stark gefährdet" (Stufe 2), "gefährdet" (3), "potentiell gefährdet" (4) und "regional gefährdet" (-r) eingestuft. "Stark gefährdet" sind die Ganzblättrige Waldrebe

(*Clematis integrifolia*), der Blutweiderich (*Lythrum virgatum*) und der Aufrechte Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Der Blumengang ist Teil der Donau-March-Auen, die im Ramsar-Abkommen (IUCN), dem Österreich 1993 beigetreten ist, als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung deklariert sind. Es besteht daher für Österreich die vertragliche Verpflichtung das Gebiet in seiner Natürlichkeit und Einmaligkeit zu erhalten. Außerdem könnte die Erklärung des "Blumengang-Gebietes" zu einem Naturdenkmal als Beitrag Niederösterreichs zum vom Europarat ausgerufenen 2. Europäischen Naturschutzjahr 1995 betrachtet werden.

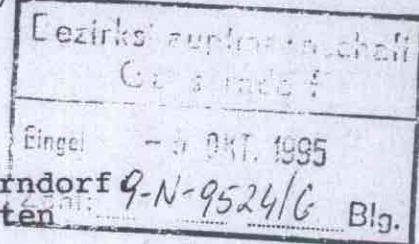
2.1. Gefährdung des Standortes:

Durch die in der näheren Umgebung der Blumengang-Sutte stattfindende landwirtschaftliche Nutzung besteht die Gefahr einer Einschwemmung von Düngemitteln und Pestiziden und damit einer Eutrophierung bzw. Vergiftung des Wasserkörpers. Laut Information ansässiger Bauern wird in trockenen Jahren auch der Bereich der Senke gepflügt. Das Ausmaß der Schädigung des Biotops durch den Bodenumbruch ist ungewiß, jedenfalls ist ein Belassen des Naturzustandes vorzuziehen (RIEDER, 1989). Langfristig besteht selbstverständlich die potentielle Gefahr, daß zur Vereinfachung der Bebauung die Senke zugeschüttet wird.

2.2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen:

Zur Gewährleistung der Wasserqualität der Sutte (Schutz vor Überdüngung und Pestiziden) muß die nähere Umgebung des Gewässers in den ursprünglichen Zustand (extensiv genutzte Wiesen) zurückgeführt werden, was sich auch förderlich auf die Diversität der begleitenden Fauna und Flora auswirken wird (BLAB, 1993). Dafür wäre die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/1 (137.064 m²), die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/2 (52.167 m²) und die gesamte Parzelle mit der Nr. 526/3 (88.202 m²), insgesamt also 277.433 m², erforderlich. Grundeigentümer sind die Österr. Bundesforste (Republik Österreich), wobei die Verwaltung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. bei dessen Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl im Marchfeld (Grundbewirtschafter) liegt. Für den effektiven Schutz der "Urzeitkrebse" ist es wichtig, eine ausdauernde Pflanzendeckung als Zuflucht vor Räubern zu schaffen. Die Pflanzen der wechselfeuchten Marchwiesen sind bestens an die wochenlange Überschwemmung angepaßt ohne zu verfaulen wie etwa Wintergetreide. Auch der Maisacker stellt für die Urzeitkrebse, zumindest potentiell, eine tödliche Gefahr dar. Der die Staunässe schlecht vertragende Mais verfault und entzieht dem Wasser Sauerstoff. Auf Sauerstoffmangel reagieren die Krebse sehr empfindlich und gehen daran zugrunde. Ab dem kommenden Jahr soll deshalb keine landwirtschaftliche Nutzung der Senke durchgeführt werden. Durch eine extensive Nutzung als Mähwiese wäre die Forderung nach Unterbindung des Nährstoffeintrages erfüllt. Das Mähgut ist zu entfernen. Stellenweise, vor allem im Bereich der Brache und der Übergangszone, wird die Einsaat mit einer autochtonen Wiesensamen-Mischung erforderlich sein. Das etwa 28 ha große Gebiet des Blumenganges wäre für die Wiesenrückführung im Zuge des Ramsar-Konzeptes bestens geeignet, da es durch die Nähe zur Langen Löß eine sehr ähnliche potentiell natürliche Vegetation aufweist. Die Größe des Gebietes wäre ideal um einen zusammenhängenden Wiesen-

VERHANDLUNGSSCHRIFT



aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
am 4. Oktober 1995 in der Gemeinde Engelhartstetten

Beginn
9.30 Uhr

Gegenstand der Amtshandlung:

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte,
Vorkommen von Urzeitkrebsen, Einleitung eines Verfahrens zur
Unterschutzstellung als Naturdenkmal

Leiter der Amtshandlung: Dr. A.M. Sturm

Schriftführer: E. Schweinhammer

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name,
Funktion:)

für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion: Dr. Pöckl

für die Österr. Bundesforste: Ernst Maier

für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Min.Rat Dipl.Ing. Ruf

für die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl: Herr Dietrich
und Herr Naglitsch

für das Institut für Zoologie der Universität Wien, Abt.
Evolutionärsbiologie, Biozentrum: Dr. Walter Hödl, Mag. Erich
Eder, Frau Eva Rieder

für das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität
Wien, Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzfor-
schung: Vera Besse

für den Distelverein: Sabine Bergauer, Josef Dienst

für die NÖ Umweltanwaltschaft: Dipl.Ing. Kaffarek

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3: Helmut Lehner
und Erhard Kraus

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L: Dipl.Ing.
Edelmann

Der Leiter der Amtshandlung

- o) prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige
Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der
Verhandlung dar.
- o) stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen
wurde durch
 - o) persönliche Verständigung
 - o) Anschlag der Gemeinde
 - o) Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im
Land bestimmte Zeitung
 - o) gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung
 - o) die nachfolgend angeführten
 - o) keine
Einwendungen vorgebracht wurden;

A) Sachverhalt

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutle" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

In diesem Bereich wurden im Rahmen einer Forschungsarbeit fünf konchostrake Urzeitkrebse entdeckt, die in Österreich bereits seit geraumer Zeit als ausgestorben galten. Die Blumengang-Sutle stellt einen europaweit einmaligen Standort von Urzeitkrebsen dar und ist die Unterschutzstellung dieses Gebietes von besonderer öffentlicher Bedeutung.

Im Gegenstand liegt bereits ein Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 vor, in welchem die außerordentliche Bedeutung dieses Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen in besonderem Maße hervorgehoben wird und die Naturdenkmalerklärung für unbedingt erforderlich erachtet wurde.

Dieses Gutachten war den Grundeigentümern, den Österr. Bundesforsten, bereits zur Kenntnis gebracht worden und haben diese dazu mit Schreiben vom 6.9.1995 eine Stellungnahme abgegeben. Zur heutigen Verhandlung wurde ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme der Österr. Bundesforste vom 2.10.1995 abgegeben und wurde diese zu Beginn der heutigen Verhandlung verlesen. Im wesentlichen wird darin erklärt, daß gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand besteht, jedoch die vermögensrechtlichen Nachteile durch die Verkehrswertminderung bzw. durch den Nutzungsentgang zu ersetzen wären. Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen könnten zwar allenfalls von den ÖBF durchgeführt werden, jedoch wäre in diesem Fall ein Kostenersatz zu leisten. Zu Beginn der Verhandlung wurde der gegenständliche Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20.7.1995, die vorliegenden Projektunterlagen und das bereits vorliegende Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 erörtert. Insbesondere wurde dabei - im Hinblick auf die Stellungnahme der Österr. Bundesforste - auf die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zur Frage der Entschädigung eingegangen. Seitens der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, welche die antragsgegenständlichen Flächen aufgrund eines Wirtschaftsübereinkommens mit den ÖBF bewirtschaftet, wird zum Verhandlungsgegenstand folgende Stellungnahme abgegeben:

Von seiten der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl wird kein Einwand gegen das Herausheben dieser Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung erhoben. Die vermögensrechtlichen Fragen sind mit der Generaldirektion der ÖBF abzuklären (Eigentümer). Das Wirtschaftsübereinkommen mit den ÖBF beinhaltet als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung dieses Grundes die Bezahlung aller öffentlicher Abgaben, die mit der Bewirtschaftung dieses Grundstückes ursächlich verbunden sind. Weiters erklärt sich der Bewirtschafter bereit, ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 im Norden 20 m ab Geländekante und ansonsten in einer Breite von 20 m rund um die Senke bzw. im Westen bis zum Weg nicht zu bewirtschaften und nicht zu düngen.

Es wurde am heutigen Tag ein Lokalausweis durchgeföhrt. Ziel dieses Lokalausweises war unter anderem insbes. die Festlegung, in welchem Maße der unmittelbare Umgebungsbereich der Senke ebenfalls zum Naturdenkmal zu erklären ist.

B) Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen

Die in der Kernzone des in Rede stehenden Bereiches (Blumengang-Sutte) mit ca. 3,5 ha festgestellten Urzeitkrebse haben international eine herausragende Bedeutung. Um das Vorkommen auch weiterhin zu schützen ist es unbedingt erforderlich, die genannte Senke incl. einer mitgeschützten Umgebung gem. § 9 zum Naturdenkmal zu erklären.

Der mitgeschützte Bereich umfaßt einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg.

Der mitgeschützte Bereich fungiert als Pufferzone der eigentlichen Senke gegenüber der intensiv landw. genutzten Flächen im Umgebungsbereich (Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden).

Grundsätzlich ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbindungen untersagt.

Von diesen gesetzlichen normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

- 1) Die landw. Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesen-samenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.
- 2) Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache (Schwarzbrache) gestattet, die insges. flächenmäßig mit 30 Proz. der gesamten Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
- 3) Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht angelegt werden dürfen

Der Vertreter der Baudirektion, Naturschutz, wird sich mit der Abteilung B/7 in Verbindung setzen, um das Naturdenkmalareal exakt zu vermessen.

C) Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen

Im Zuge des Ortsausweises wurden die verfahrensgegenständlichen Grundflächen besichtigt. Hierbei konnte festgestellt werden, daß die im Projekt eingezeichnete Fläche (Sutte) dzt. lt. Angaben der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl als fünfjährige grünbrache Fläche bewirtschaftet wird. Im Bereich der Sutte befand sich daher eine Gründecke sowie im östlichen Bereich ein Maisbestand, der jedoch in Folge der starken Niederschläge insbes. im Juni 1995 (stauende Nässe) nur unzureichend entwickelt ist.

Die unmittelbar im Norden angrenzenden niveaumäßig höher liegenden Grundflächen des Grundstückes Nr. 526/3 wurden hingegen intensiv ackerbaulich mit Mais genutzt.

Die im Süden angrenzenden Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 und 526/2 wurden hingegen im Jahre 1995 mit Sommergerste bzw. Mais genutzt.

Auf den bereits abgehenden Sommergersteflächen befand sich der Sommergersteaufwuchs.

Lt. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis vom 3.10.1995 weist die ldw. genutzte Teilfläche des Grundstücks-Nr. 526/1, auf der sich auch die vorgeschriebene Fläche der Sutte befindet, mit einer Bodenklimazahl von 22,76 Punkten nur eine mindere Bonität auf. Gemäß Finanzbodenschätzung ist die Fläche der Sutte mit der Bodenart sandiger Lehm und der schlechten Bodenzustandsstufe 5 sowie einer Bodenzahl von 35 Punkten ausgewiesen. Die Böschung liegt auf dem Grundstück Nr. 526/1 und ist als Hutweide bewertet. Hingegen ist das nördliche angrenzende Grundstücke Nr. 526/3 mit der Bodenart sandiger Lehm, der Bodenzustandsstufe 2 sowie der Bodenklimazahl von 49,32 Punkten bonitätsmäßig besser zu beurteilen. Das Grundstück Nr. 526/2, welches lt. Plan im Randbereich betroffen wird, weist mit der Bodenart sandiger Lehm und der Bodenzustandsstufe 3 sowie der Bodenklimazahl von 41,66 Punkten ebenfalls eine weit bessere Bonität als die Suttfläche auf.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß auf der Fläche der Sutte aufgrund der minderen Bonität, der Überflutungsgefährdung und der stauenden Nässe in der Regel nicht jedes Jahr die ackerbaulichen Feldfrüchte bzw. entsprechende Ernteerträge eingebracht werden können.

Aus diesen Gründen wäre die Nutzung dieser Fläche als Wiese zweckmäßig bzw. ist entsprechend den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen der Bewirtschafter derartiger Flächen die Anlage einer Rotations- oder Dauerbrache (ist Grünbrache) sinnvoll.

D) Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwaltschaft

Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt das Ergebnis der heutigen Verhandlung zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte im Ausmaß von ca. 7 - 8 ha und das dort vorhandene Vorkommen von Urzeitkrebsen, welches von gesamteuropäischen Bedeutung ist. Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal beantragte Fläche umfaßt 28 ha, weshalb nach Unterschutzstellung der "Kernzone" im Ausmaß von 7 - 8 ha eine Fläche von ca. 20 ha verbleibt, die auf andere Weise - z.B. Vertragsnaturschutz - aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen wäre.

E) Erklärungen und Hinweise

Der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl ersucht, daß die noch vorzunehmende Vermessung und Vermarkung des Naturdenkmals im Beisein eines Vertreters des Bewirtschafter und des Grundeigentümers erfolgt und zu diesem Zweck vorher die beiden Stellen zu informieren sind.

Die Leiterin der Amtshandlung weist zu den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der ÖBF darauf hin, daß das NÖ Naturschutzgesetz die Frage der Entschädigungsleistung in einem gesonderten Verfahren regelt. Gem. § 18 NÖ Naturschutzgesetz ist vorgesehen, daß allfällige Entschädigungsansprüche für Ertragsminderungen oder Verkehrswertminderungen binnen zwei Jahren (bei sonstigem Anspruchsverlust) nach Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung bei der Landesregierung einzubringen wären. Über die Höhe der Entschädigung und die Art der Entschädigung wird sodann in einem gesonderten Verfahren von der Landesregierung entschieden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß vor Bescheiderlassung noch - wie im Gutachten des Naturamtssachverständigen gefordert - die Vermessung und die Vorlage von Plänen in 3-facher Ausfertigung über

die konkrete Lage des Naturdenkmals über die Abteilung B/7 und die Naturschutzdirektion veranlaßt werden.

Der Vertreter der Abteilung II/3 gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Blumengang nahe der Marchmündung liegt an der Schnittstelle des künftigen Nationalparkes Donau-Auen mit dem durch ein EU-Life-Programm geförderten Ramsar-Schutzgebiet March-Thaya-Auen.

Im Zuge der Umsetzung dieser landesweit bedeutsamen Naturschutzprogramme wird der Wiederinstandsetzung der einstmals ausgedehnten pannonischen Feuchtwiesenlandschaften besondere Beachtung geschenkt werden. Es wäre daher überaus wünschenswert, im Bereich des Blumenganges einen möglichst großen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Hochwasserschuttdammes wieder in extensiv genutzte Wiesen rückzuführen. Dies würde nicht nur dem ursprünglichen Landschaftscharakter bestmöglich entsprechen und die Pufferwirkung für die als Naturdenkmal zu schützende Senke erhöhen, sondern auch die Förderung gefährdeter und lokal bereits verschwundener Vogel- und Amphibiennarten ermöglichen. Es wird daher angeregt, daß der Distelverein als Projektträger für verschiedene Naturschutzmaßnahmen in der Region mit den Grundbesitzern in Kontakt tritt, um die Möglichkeiten einer großräumigen Wiesenrückführung im Rahmen eines Projektes des NÖ Landschaftsfonds zu sondieren.

Der Vertreter des Instituts der Zoologie der Univ. Wien, Herr Dr. Hödl, gibt folgende Stellungnahme ab:

Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal auszuweisende "Kernzone" von ca. 7 - 8 ha ist nach dem dzt. Wissensstand zum Schutz der darin vorkommenden Urzeitkrebse in seinem Flächenausmaß ausreichend. Für die in der Kernzone abbleichenden Amphibien - insbesondere die besonders schützenswerten Arten Wechselkröte, Knoblauchkröte und Donaukammolch sowie die am Blumengang auftretenden Wiesenbrüter und Watvögel ist eine Ausdehnung der Schutzmaßnahmen über die "Kernzone" hinaus wünschenswert.

Die Vertreter des Distelvereines geben folgende Stellungnahme ab:

Falls von den ÖBF die allfälligen Pflegemaßnahmen nicht durchgeführt werden erklärt sich der Distelverein bereit, die Pflegemaßnahmen des Naturdenkmals Blumengang zu organisieren. Weiters ist der Distelverein stark daran interessiert, die umliegenden Flächen in das March-Wiesen-Rückführungs-Programm im Rahmen der Umsetzung des Ramsarkonzeptes miteinzubeziehen. Ein Biotopmanagementplan sollte eine diff. Nutzungsstufe beinhalten, um die Biodiversität der Flora und Fauna zu erhöhen.

Sonstige Erklärungen werden nicht abgegeben.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Auf die Verlesung der lt. diktierten Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Da nichts weiter vorgebracht wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung.

Herr Dr. Hödl hat sich vor Fertigstellung der Niederschrift und vor Unterschriftsleistung aus Zeitgründen von der Verhandlung entfernt. Die Verhandlungsleiterin bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift.

Ende: 14.00 Uhr

Dauer: 9/2 Stunden

4 Landesorgane

Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Kauff

J. O. Weinl

Wilhelm Kogauer

Ernst Rieder

Oskar Berne

Friedrich

K. M. H.

E. L. Sauer

L. H.
Kays

H. P. L.

Pöckel

Schweinhammer

komplex zu schaffen, der ökologische Gradienten von feucht bis trocken enthält und daher wahrscheinlich das ganze Spektrum der Vegetationsgesellschaften der Marchwiesen abdecken könnte. Der Distelverein hat Erfahrung mit Wiesenrückführungsprogrammen. Außerdem wäre dieses Projekt durch den NÖ Landschaftsfonds bestens bedient.

Als Grundlage dazu wäre eine Biotopkartierung von Nöten, die den derzeitigen Zustand des Gebietes festhält. In einem Biotopmanagement wären Entwicklungsziele festzulegen, die neben den Feuchtwiesen auch Böschungen, Raine, Waldsäume usw. enthalten. Neben dem Schutz der Urzeitkrebse kann so in diesem Gebiet sowohl ein neuer Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten als auch ein Nahrungs- und Brutbiotop für Vögel und andere Tiere entstehen. Es wird vorgeschlagen, auf der Senke und der Böschung eine Mahd jährlich im August (nicht früher zum Schutz der Bodenbrüter!) durchzuführen, um die natürliche Sukzession der Bewaldung hintanzuhalten. Der derzeit vorhandene Wiesenrest könnte auch zweimal im Jahr gemäht werden. Auf allen Flächen ist das Mähgut zu entfernen.

2.3. Vorschläge einer Unterschutzstellung

Die absolute Notwendigkeit einer unbedingten Unterschutzstellung des in Rede stehenden Gebietes ergibt sich aus den oben dargestellten Tatsachen. Es gibt hierfür jedoch mehrere Möglichkeiten, wobei der unterzeichnete Sachverständige vor allem zwei Varianten in Erwägung zieht:

Variante 1: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 des NÖ NSchG (LGBl. 5500-3) der gesamten Fläche (277.433 m²), wobei die eigentliche Senke mit etwa 35.000 m² das "Kerngebiet" darstellt und etwa 242.433 m² als "mitgeschützte Umgebung" zu bezeichnen wären (= konservierender Naturschutz).

Variante 2: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 leg. cit. der eigentlichen Senke (ca. 35.000 m²) und einer kleinflächigen "mitgeschützten Umgebung" (konservierender Naturschutz)

plus

"Vertragsnaturschutz" und Biotopmanagementplan mit Mitteln des NÖ Landschaftsfonds und mit oder ohne dem "Distelverein" (gestaltender oder dynamischer Naturschutz)."

Die Österreichischen Bundesforste, als Grundeigentümerin der gegenständlichen Parzellen, haben am 6. Spetember 1995 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die angesprochenen Flächen der Blumengang-Sutle stehen im Grundbesitz der Österreichischen Bundesforste. Diese Flächen werden vom Bundesgut Fuchsenbigl gegen Ersatz der Grundsteuer an die ÖBf landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten werden diese Flächen jedoch voll von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet. Beispielsweise werden Grenzangelegenheiten, Grundbenützungsverträge, Einheitsbewertungen, Jagdangelegenheiten inklusive Verwertung der Jagd und Grundstücksverkäufe bei der Forstverwaltung abgewickelt.

Aus Sicht der Österreichischen Bundesforste besteht gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand, wenn eine zufriedenstellende Regelung der vermögensrechtlichen Nachteile zustande kommt. Durch den Übergang der Nutzung von Ackerland zu praktisch unverkäuflichen Naturschutzflächen ist eine Verkehrswertminderung zu erwarten. Weiters sollte für die Naturschutzflä-

chen der Einheitswert auf Null gestellt werden, damit für diese künftig ertragslosen Flächen keine Grundsteuer mehr anfällt. Sollten Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen notwendig sein, so könnten diese allenfalls von den Österreichischen Bundesforsten gegen Kostenersatz durchgeführt werden. Der Ersatz für den Entgang der landwirtschaftlichen Nutzung wäre hingegen an das Bundesgut zu leisten."

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf legte für 4. Oktober 1995 eine kommissionelle Verhandlung fest

- um mit dem Grundeigentümer (Österreichische Bundesforste) und dem Grundbewirtschafter (Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl) der betroffenen Parz. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, sowie der betroffenen Gemeinde den Stand des Verfahrens zu diskutieren
- um eine Diskussion über die vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgeschlagenen Varianten und deren Effizienz zu führen
- um die Kosten (Entschädigungszahlung und Beauftragung des Biotopmanagement- bzw. Wiesenrückführungsprogrammes) der beiden vom Amtssachverständigen für Naturschutz aufgeworfenen Varianten abzuschätzen bzw. über die gesetzlichen Kostenregelungen zu diskutieren
- um über die vorgeschlagenen Varianten zu entscheiden.

Da die Niederschrift über die am 4. Oktober 1995 abgeführte Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit zu einem Bestandteil dieses Bescheides erklärt wurde, und diesem beigelegt ist, kann auf eine neuerliche Zitierung des darin erörterten Sachverhaltes verzichtet werden. Es wurde in der Verhandlung festgelegt, daß zum Naturdenkmal die Sutte selbst incl. einem mitgeschützten Bereich umfassend einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg erklärt werden soll.

Nach der Durchführung der Vermessung des Areals, das zum Naturdenkmal erklärt werden soll, wurde von der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung ein Plan über die konkrete Lage des zukünftigen Naturdenkmales mit Schreiben vom 14. Juni 1994 der ha. Naturschutzbehörde übermittelt. (Dieser Plan ist in diesem Bescheid integriert.)

Dazu hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz stellt das Areal einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebsen" dar, dem somit aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt, und erscheint die Erklärung der "Blumengang-Sutte" zum Naturdenkmal aus fachlicher Sicht nicht nur gerechtfertigt, sondern ist dies in jedem Fall anzustreben.

Eigentümer der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, und somit Berechtigte im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes sind die Österreichischen Bundesforste.

Der Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, hat die Verpflichtung, die notwendigen Pflegemaßnahmen (siehe Punkt 3 des Spruches) zu organisieren, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 2. Satz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Die übrigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung des Areals, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

(Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.)

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die Gemeinde Engelhartstetten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Dr. Pöckl, (zu Zl. BD-N-5300/69-95)
3. die Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Ministerialrat Dipl. Ing. Ruf
5. die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, 2286 Fuchsenbigl 30
6. das Institut für Zoologie der Universität Wien,
Abt. Evolutionsbiologie, Biozentrum, Althanstr. 14, 1090 Wien,
zu Hd. Herrn Mag. Erich Eder und
Herrn Univ. Doz. Mag. Dr. Walter Hödl
7. das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien,
Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung,
Althanstraße 14, 1090 Wien, zu Hd. Frau Vera Besse
8. den Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung
ländlicher Lebensräume, Fadenbachstraße 17, 2304 Orth/Donau
9. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160411/001
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L, 1014 Wien
12. die Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau,
2305 Eckartsau

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Sturm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sturm

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-9524/7

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 Dw.

Datum
17. Juli 1996

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Riemer)

[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFW3-N-072

Beilagen

1 Planskizze

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Jony Gitta

(0 22 82) 9025

Durchwahl

24240

Datum

18. März 2008

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, teilweiser Widerruf; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird das mit ha. Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, auf Teilflächen der Parzellen Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde „Blumengang-Sutte“ – wie in der beiliegenden Planskizze ersichtlich - teilweise widerrufen und zwar dahingehend, dass das Gesamtausmaß um ca. 20 % von 75.204 m² auf 60.200 m² reduziert wird.

Dabei ist die Vorschreibung folgender Bedingung erforderlich:

- ❖ Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen.

Die beiliegende Planskizze – welche auch Inhalt eines zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist - bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist entsprechend gekennzeichnet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt.

Die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH hat am 1. August 2007 als Eigentümerin und Bewirtschafterin dieser Grundstücke folgendes Ersuchen um amtswegige Prüfung der Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals um 20 % (auf 60.200 m²) an die Naturschutzbehörde gerichtet:

„Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ - Ersuchen um amtswegige Prüfung und Reduktion des Flächenausmaßes

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7 das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von derzeit 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt. Schutzzweck ist das Vorkommen des Urzeitkrebsses in der Blumengang-Sutte.

Eigentümer und Bewirtschafter der Blumengang-Sutte ist die BVW-GmbH.

Die BVW GmbH hat im Laufe der Jahre festgestellt, dass der Bereich der Blumen-gang-Sutte die dem Schutzzwecke dien maximal 40% der Fläche des Naturdenkmals ausmacht. Auch die für wiederholte Überschwemmungslagen typische Vegetation findet sich nur auf dieser Fläche.

Rund 50% der Fläche sind normales Grünland. Eine Einordnung dieses als Naturdenkmal erscheint uns, angesichts der Bewirtschaftungerschwernisse als nicht passend.

Angesichts der modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die kaum zu Abdriften führen, dürfte man mit einem angemessenen Schutzstreifen hin zum eigentlichen Kerngebiet das Auslangen finden.

Wir würden daher ersuchen das Ausmaß des Naturdenkmals wie folgt zu verkleinern:

- Nördlich der eigentlichen Blumengang-Sutte: Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer breite von ca 10 bis 15 m (im Wesentlichen folgend der Böschungslinie. Die Oberseite der Böschung (+ Schutzstreifen von 1 m) würde sich als natürliche Abgrenzung zwischen normaler landwirtschaftlicher Nutzung und Naturdenkmal anbieten. Die Einbeziehung dieser Fläche würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Einbindung in den angrenzenden Schlag) viel bringen
- Südlich der eigentlichen Blumengang-Sutte Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer Breite von ca 8 bis 10 m. Diese Fläche wird von Anrainern und Mitarbeitern als eine Art inoffizielle Zufahrt genutzt und enthält keinerlei Elemente die eine Unterschutzstellung tatsächlich rechtfertigen

Wir sind der Ansicht, dass das Naturdenkmal um bis zu 40% (3 ha) reduziert werden könnte, ohne dass es dem Schutzzweck abträglich wäre.

Eine Reduktion des Flächenausmaßes würde unsere wirtschaftliche Belastung erheblich verringern.

Wir ersuchen, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Änderung des Bescheides zu veranlassen.“

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat hiezu am 28. Dezember 2007 folgende **gutachtliche Stellungnahme** abgegeben. Diese lautet **auszugsweise** wie folgt:

„Mit Schreiben vom 12. September 2007 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf den gegenständlichen Akt mit dem Ersuchen um naturschutzfachliche Stellungnahme zu der mit Schreiben vom 1.8.2007 angeregten Abänderung des Umfanges des im Betreff genannten Naturdenkmales. Auf die im Jahre 2007 bereits erfolgten Besprechungen bezüglich der Reduktion von Entschädigungszahlungen bei Verkleinerung der Schutzflächen wurde seitens der BH Gänserndorf verwiesen.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, hat die BH Gänserndorf das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ be-

zeichnet wird, im Ausmaß von derzeit **75.204 m²** zum Naturgebilde erklärt. In **erster Linie** ist der Schutzzweck das Vorkommen verschiedener Arten von „**Groß-Branchiopoden**“ (populär „**Urzeitkrebse**“) in der Blumengang-Sutte.

Wie aus dem Gutachten vom 8.8.1995, Zl. BD-N-5300/69-95, eindeutig hervorgeht, ist dieses Naturgebilde als europaweit einmaliger Standort von Groß-Branchiopoden einzustufen. Es wurden die conchostraken Arten *Leptestheria dadalacensis* und *Eoleptestheria ticinensis* (Crustacea: Branchiopoda: Spinicaudata) wieder entdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), welche in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHER, 1968; LÖFFLER, 1993). Dort befindet sich auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken *Cyzicus tetracerus*, eine Art, welche ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDER, 1993a, b). Für die seit 115 Jahren wieder entdeckte *Eoleptestheria ticinensis* ist die Blumengang-Sutte der einzige bekannte Standort. Im Jahre 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich *Limnadia lenticularis* und *Imnadia yeyetta* von den Zoologen nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm groß werdende notostrake *Triops cancriformis* an besagtem Standort auf. Mit insgesamt **fünf** (d.h. allen einheimischen) Spinicaudata und *Triops cancriformis* **ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig!**

Gemäß der „Roten Liste“ der in Niederösterreich vorkommenden Groß-Branchiopoda (HÖDL & EDER, 1999) sind die folgenden drei am genannten Standort vorkommenden Arten *Eoleptestheria ticinensis*, *Cyzicus tetracerus*, *Limnadia lenticularis* „vom Aussterben bedroht“ (höchste Gefährdungskategorie), drei weitere Arten *Leptestheria dadalacensis*, *Imnadia yeyetta* und *Triops cancriformis* „stark gefährdet“ (zweithöchste Gefährdungskategorie). Drei der genannten Arten sind sogar in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Diese bemerkenswerte Biodiversität – der Blumengang ist hinsichtlich der „Urzeitkrebse“ der artenreichste Standort Österreich – und das Vorkommen dieser „lebenden Fossilien“ verleihen der Blumengang-Sutte zweifellos eine **internationale Bedeutung**, die ihresgleichen sucht.

Die oben beschriebene Situation war der **erste Hauptgrund** des noch immer rechtskräftigen Bescheides der BH Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7. **Attraktive Top-Arten oder herausragende Spitzen-Leitarten**, welche dazu verwendet werden, unter ihren Fittichen auch andere seltene und gefährdete Arten mitzuschützen, sind in der Ökologie so genannte „**Umbrella-Species**“ bekannt. Die großzügige Flächenausweisung hatte genau diese **sekundären Unterschutzstellungsgründe** verfolgt.

So dient die periodische Wasseransammlung im Blumengang aber auch mindestens **sieben Amphibienarten** als Lebensraum, wobei, die Wechselkröte (*Bufo viridis*), der Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), auf der „Roten Liste“ als „stark gefährdet“ gelten. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und Kleiner Teichfrosch (*Rana lessonae*) – ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen – gelten als „gefährdet“ (CABELA, et al. 1995). Alle genannten Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Donau-Kammolch und Rotbauchunke sind Anhang II – Arten der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (92/43/EWG). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel, wie z.B. **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*; potenziell gefährdet), Graureiher (*Ardea cinerea*; potenziell gefährdet), **Silberrei-**

her (*Casmerodius albus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*; gefährdeter Übersommerer und Überwinterer), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*; gefährdet), **Rotschenkel** (*Tringa totanus*; vom Aussterben bedroht), **Brachpieper** (*Anthus campestris*; vom Aussterben bedroht) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) nützt das reichliche Nahrungsangebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Die **fett** geschriebenen Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) aufgelistet.

Ebenso wachsen 12 Arten der „Roten Liste“ der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et al. 1999) am Blumengang und sind in die Kategorien „stark gefährdet“ (Stufe 2), „gefährdet“ (Stufe 3), „potenziell gefährdet“ (Stufe 4) und „regional gefährdet“ (-r) eingestuft. Als „**stark gefährdet**“ gelten die folgenden Blütenpflanzen: Ganzblättrige Waldrebe (*Clematis integrifolia*), Blutweiderich (*Lythrum virgatum*), und Aufrechter Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Die oben genannten Tier- und Pflanzenarten, die selbstverständlich nicht zu den „Urzeitkrebse“ gehören (die Urzeitkrebse fungieren in diesem Falle sozusagen als „umbrella species“), wären bei einer großflächigen Unterschutzstellung mitgeschützt worden.

In der „THEORY OF ISLAND BIOGEOGRAPHY“ von MAC ARTHUR & WILSON (1967) ist die empirische Gesetzmäßigkeit zwischen Inselgröße und Artenzahl durch eine Potenzfunktion klar und statistisch signifikant beschrieben. Mit der Flächengröße einer Insel steigt die auf ihr befindliche Artenzahl nicht linear, sondern folgt diese Beziehung einer Potenzfunktion. Die zweite Grundaussage dieses klassischen Werkes unter den Lehrbüchern der ökologischen Biogeographie ist, dass je größer die Distanzen zwischen den Inseln bzw. zwischen dem Festland und den vorgelagerten Inseln ist, die Artenzahl potenziell abnimmt.

Demnach sind große Inseln in Festlandnähe artenreich, kleine Inseln weit abgeschieden im Ozean artenarm.

Der Begriff „Insel“ geht hier selbstverständlich über Meeresinseln im Ozean weit hinaus: auch naturschutzfachlich wertvolle Flächen verhalten sich quasi wie Inseln – eingebettet in eine ausgeräumte Ackerlandschaft, welches das „offene“ Meer [auch dieses ist ein artenarmer Lebensraum] symbolisiert.

Für den angewandten Naturschutz haben die obigen, fundierten wissenschaftlichen Lehrsätze die Schlussfolgerung, dass

- (a) Schutzgebiete eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen,
- (b) Klarheit darüber bestehen muss, für welche Arten die Unterschutzstellungsverfahren angestrengt werden,
- (c) Distanzen zwischen naturschutzfachlich wertvollen Flächen („Inseln“) nicht zu groß werden dürfen (mit dazwischen liegenden Trittsteinbiotopen) und durch Biotopverbundsysteme und Wanderkorridore miteinander in Verbindung stehen müssen.

Es hat sich leider in der Vergangenheit zumeist herausgestellt, dass Schutzgebiete für die angegebenen Schutzziele zu klein gewählt wurden und ihre Schutzzwecke nur unzureichend oder gerade am Limit erfüllen. Dies ist ein globales Phänomen.

Trotz Flächenreduktion um maximal 40% des bestehenden Naturdenkmales, gemäß der detaillierten Beschreibung des Herrn DDr. Anton LEIDWEIN, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH, vom 1.8.2007, und planlicher Darstellung des Herrn Dr. Erwin NEUMEISTER (Abt. RU5), wird der **erste Hauptzweck** der Un-

terschutzstellung – nämlich die gesicherte Erhaltung des Vorkommens der sechs oben genannten Arten von Groß-Branchiopoden („Urzeitkrebse“) für die Zukunft – nach derzeitigem Wissensstand erfüllt bleiben können.

Ob der implementierte zweite Begleit Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Übernahme der **Umbrella-Funktion** der „Urzeitkrebse“ für besonders schützenswerte Amphibienarten, wie Wechselkröte (*Bufo viridis*), Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) – allesamt laut Roter Liste „stark gefährdet“ und in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) enthalten – sowie die am Blumengang vorkommenden Wiesenbrüter und Watvögel **ebenfalls erfüllt bleiben wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mit absoluter Sicherheit ausgesagt werden**. Vereinfacht dargestellt: es besteht die Möglichkeit, dass die benötigte „Inselgröße“ für die genannten Arten eventuell nicht großflächig genug sein könnte.

Ein Widerruf des rechtskräftigen Naturdenkmalbescheides **wird seinem Inhalte nach nicht erklärt**, weil sowohl dieser als auch das ihm zugrunde liegende Gutachten korrekt ist und die Situation fachlich richtig beschreibt.

Aufgrund der erheblichen Einsparungen an Entschädigungsansprüchen, die in einer Differenz von rund 90.000,-- auf rund 60.000,-- begründet sind, bei einem Zahlungsmodus von 2x30.000,-- oder 2x20.000,-- + 1x25.000,--, wie im ausführlichen Schreiben des Herrn Mag. TSCHULIK vom 01.06.2007 an Herrn DDr. LEIDWEIN detailgenau dargestellt, **wird einer Verkleinerung** der Naturdenkmalfläche um ca. 40% an seinen derzeitigen Randzonen aus fachlicher Sicht **unter den folgenden drei Bedingungen zugestimmt**:

1. Hintanhaltung des Abdriftens durch Anwendung einer modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (siehe Schreiben des Herrn DDr. LEIDWEIN vom 01.08.2007).
2. Beteiligung seitens der BVW (Bundesversuchswirtschaften GmbH) an konstruktiven Lösungen im Bereich der **Langen Lüss**.
3. Keine Kulturmwandlung in Energieholzpflanzungen (Kurzumtriebsflächen) im Nahbereich der Blumengang-Sutle.

Durch die 1. Bedingung dürfte eine Beeinträchtigung der Wasserqualität selbst bei reduziertem Pufferstreifen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Durch die 2. Bedingung könnte unter Umständen wieder eine „neue Insel“ (**Lange Lüss**) nach dem Konzept der Inselbiogeographie lukriert, und damit ein weiterer Beitrag für die hier eventuell zu kurz kommenden Naturschutzziele zweiter Ordnung (Amphibien und Watvögel) geleistet werden. Jedenfalls sollten dahingehende Bessprechungen dringend forciert und **einer für die Interessen des Naturschutzes positiven Lösung** zugeführt werden.

Die 3. Bedingung wird deshalb formuliert, weil Energieholzpflanzungen am Rand oder im Nahbereich der Blumengang-Sutle einerseits die Landschaftsstruktur des „Offenlandes“ massiv ändern würde (Flächenverlust für Wiesen-, Bodenbrüter und Watvögel), andererseits sich ein herbstlicher Laub- und Nährstoffeintrag über den

Sauerstoffgehalt (Zehrungsprozesse) auf den Wasserkörper inklusive „Urzeitkrebse“ negativ auswirken würde.

Die neue planliche Darstellung der reduzierten Naturdenkmalfläche bildet einen **essenziellen Bestandteil** des zu modifizierenden Naturdenkmalbescheides.“

Aus **rechtlicher Sicht** ist zum gegenständlichen Verfahren – *im fachlichen Einvernehmen mit dem Herrn Amtssachverständigen* – folgendes **festzuhalten**:

- Grundlage der Reduktion von 75.204 m² auf 60.200 m² bildet eine Planskizze, welche auch Inhalt einer zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist
- Zu den erforderlichen **Auflagen**:
 - Die im o.a. Gutachten als «1. Bedingung» formulierten Ausführungen wären wie folgt zu textieren:
 - «Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen»
 - Die im als «2. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand einer bescheidmäßigen Auflage sein.
 - Die im als «3. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein – vielmehr sind diese Ausführungen allenfalls nach § 35 NÖ NSchG 2002 zu beurteilen.“

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das Ergebnis der Beweisaufnahme nachweislich zur Stellungnahme übermittelt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Seitens der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde fristgerecht mitgeteilt, dass einer Reduktion des gegenständlichen Naturdenkmales lediglich die im zwischen der BVW und dem Land NÖ bereits am 16. bzw. 25. Oktober 2007 unterfertigten Übereinkommens und den umrandet ausgewiesenen Teilflächen zugestimmt wird; die übrigen bisherigen Flächen wurden entsprechend dieses Übereinkommens bereits entschädigt, dies bedeutet eine Reduktion des Naturdenkmales um max. 20 % auf eine Mindestgröße von 60.200 m².

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der beschriebenen Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturschutz bzw. des vorliegenden Vertragsübereinkommens war daher wie im Spruch zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH,
z.H. Herrn DDr. Alois Leidwein, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg
2. Marktgemeinde Engelhartstetten, z.H. Herrn Bürgermeister,
2292 Engelhartstetten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 - Naturschutzabteilung,
z.H. Herrn Mag. Tschulik, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

Dr. M a c a

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFW3-N-072/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Welzig Katharina

02282 9025

Durchwahl

24289

Datum

08.06.2015

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, Abänderung der Ausnahmen vom Eingriffsverbot bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

BESCHEID

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, mit welchem das auf Teilflächen der Grundstücke 526/1, 526/2 sowie 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, dass der erste Satz der 3. Ausnahme vom Eingriffsverbot, welcher gleichzeitig die dritte Pflege- und Erhaltungsmaßnahme darstellt, nunmehr zu lauten hat:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 15. Mai).

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde die „Blumengang-Sutte“ auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2, 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 82 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Ein teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal durch Reduzierung des Gesamtausmaßes der Flächen erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001.

Mit Email vom 27. April 2015 wurde durch DI Zuna-Kratky gegenüber der Naturschutzbehörde angeregt, dass die Pflegemaßnahmen betreffend das Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd bereits ab Mitte Mai erlaubt ist. Dies würde den Schutzzwecken des Naturdenkmals, insbesondere dem Schutz der Urzeitkrebse, mehr entsprechen.

Hierzu wurde am 12. Mai 2015 folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz abgegeben:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurden Teilflächen der Gst. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt: Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072, wurde die Erklärung teilweise widerrufen, indem die vom Naturdenkmal umfasste Fläche reduziert wurde.

Als Pflegemaßnahme wurde unter anderem Folgendes vorgesehen:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).

Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Herr Dipl.-Ing. Zuna-Kratky hat nunmehr mit E-mail vom 27. April 2015 angeregt, dass die Bescheide dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd nicht mehr nur nach 31. Juli erlaubt ist, sondern auch davor ab ca. Mitte Mai.

Überdies wird ersucht, im heurigen Jahr eine Ausnahme kurzfristig zu erlauben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ersucht als Naturschutzbehörde erster Instanz mit Schreiben vom 08. Mai 2015 um fachliche Stellungnahme zu dem gegenständlichen Ansuchen.

In den Auflagen (Punkt 3) im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurde eine verspätete Mahd nicht vor dem 1.8. vorgeschrieben, um Wiesenbrütern eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen. Diese Auflage wurde unter Berücksichtigung potentieller Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) erstellt.

Ornithologische Erhebungen im Rahmen des AURING-Wachtelkönig-Monitorings seit 1994 haben bisher jedoch nur ausnahmsweise Rufplätze des Wachtelkönigs in der Naturdenkmalfläche ergeben (sehr wohl aber in den umgebenden Getreidefeldern in sehr guten Ruferjahren).

Aufgrund dieser Beobachtungen aus seriöser Quelle (DI Zuna-Kratky) erscheint ein später Mähtermin aus Rücksichtnahme auf Wiesenbrüter inklusive Wachtelkönig auf dem Areal des Naturdenkmals „Blumengang-Sutte“ nicht erforderlich.

Der Hauptgrund der Unterschutzstellung war das Vorkommen von Urzeitkrebsen, und unter diesen wiederum die besonders gefährdeten Sommerarten. Dieser verspätete Mahdtermin wirkt sich allerdings nachteilig auf diese Schutzgüter aus: dichter

Bewuchs während der Hauptenfaltungszeit dieser Urzeitkrebse im Juni und Juli verringert die Besonnung und Erwärmung der Wasserfläche. Gleichzeitig kommt es durch die hohe Biomasseproduktion der Wiesenpflanzen und durch deren Absterben bei längerer Überschwemmung zu Fäulnisprozessen und einem Absterben der Urzeitkrebse.

Im Laufe der Jahre hat sich leider daher Auflagenpunkt 3 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, als ungünstig erwiesen.

Optimal wäre hingegen aus naturschutzfachlicher Sicht, wenn bereits vor dem sommerlichen Einstau der Blumengang-Senke die Wiesenvegetation gemäht und abtransportiert wird.

Es wird daher die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Naturschutzbehörde erster Instanz ersucht, kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung für eine urzeitkrebiskonforme Mahd zu erteilen.

Mittelfristig ist die in Rede stehende Auflage im rubrizierten Naturschutzbescheid jedoch solcherart abzuändern, dass die erste Mahd ab 15. Mai jeden Jahres durchgeführt werden kann.“

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz wird begründet und nachvollziehbar dargelegt, dass eine Abänderung der Pflegemaßnahmen bzw. der Ausnahmen vom Eingriffsverbot den Schutzzwecken des Naturdenkmales dienlich sind und die Situation für die durch das Naturdenkmal geschützten Urzeitkrebse verbessert wird.

Gemäß § 68 AVG kann die Behörde von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, abändern.

Die Erklärung zum Naturdenkmal berechtigt bzw. begünstigt niemanden sondern dient nur dem Schutz besonderer Naturgebilde. Es konnte daher mittels Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, eine Anpassung des Mahdtermins erfolgen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Naturschutz
zur Kenntnis**

-
1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg an der Erlauf
 2. Marktgemeinde Engelhartstetten z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten
 3. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 4. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Bau- und Anlagentechnik
zu BD2-N-900/069-2007
 6. DI Thomas Zuna-Kratky, Lange Gasse 58/20, 1080 Wien
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e l z i g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur

9-N-9524/7

Bearbeiter (02282) 2561
Herndl Kl. 331 Dw.

Datum
19. Juni 1996

Betrifft

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte, Teil-
flächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt das auf den
Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG
Markthof, gelegene Naturgebilde, das als "Blumengang-Sutte"
bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal.
Das Naturdenkmal ist im Vermessungsplan der Abteilung B/7 des
Amtes der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 1996, GZ 10152,
planlich dargestellt und bildet dieser Plan einen Bestandteil
dieses Bescheides.

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ
Naturschutzgesetz sind:

1. Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch
Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht
angelegt werden dürfen.
2. Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache
(Schwarzbrache) gestattet, die insbesondere flächenmäßig mit
30 Prozent der Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd,
die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin
31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochtonen
Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in
den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein
zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen stellen zugleich notwendige Pflege- und
Erhaltungsmaßnahmen dar.

Die Verhandlungsschrift vom 4. Oktober 1995, Zl. 9-N-9524/5,
bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist
beigelegt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500.

Begründung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutte" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück Nr. 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung hat hiezu am 8. August 1995 folgende gutachtlichen Äußerungen getätigt:

"1. Sachlage:

Herr Mag. Erich Eder, der sich intensiv der Erforschung der "Urzeitkrebse" gewidmet hat, stellte gemeinsam mit Herrn Univ.-Doz. Mag. Dr. Walter Hödl am 03. Oktober 1994 einen Antrag auf Unterschutzstellung der Blumengang-Senke. Am 22. Juni 1995 übermittelte die Abteilung II/3 das betreffende Ansuchen mit der Bitte um Vorbegutachtung. Die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ leitete mit Schreiben vom 20. Juli 1995 das Verfahren zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte als Naturdenkmal ein. Am 26. Juli 1995 ersuchte die BH Gänserndorf um Erstellung eines Gutachtens im Sinne des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3. Am 06. Juli 1995 führte der unterzeichnete Sachverständige gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter der NÖ Umwelthanwaltschaft und den Antragstellern einen Ortsaugenschein durch.

2. Befund und Gutachten:

Der "Blumengang" liegt im äußersten Osten Niederösterreichs knapp nördlich der Donau und westlich der March in der KG Markthof im Bereich der Parz. Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3.

Der primär zu schützende Biotop ist eine etwa 3,5 ha (ca. 700 x 50 m) umfassende Senke bzw. "Sutte" im Mündungsbereich March/Donau, die im Norden von einer ca. 2 m hohen, natürlich bewachsenen Böschung begrenzt wird und ansonsten von Maisfeldern umgeben ist. Durch die besonderen hydrologischen Verhältnisse des Standorts wird die Senke beinahe jährlich im Frühjahr und/oder Sommer überschwemmt und trocknet nach einigen Wochen Wasserführung wieder aus. Damit gehört sie zur seltenen Gruppe der nur periodisch wasserführenden, sog. "astatischen Gewässer", die den Lebensraum einer außergewöhnlichen, hochgradig an die wechselnden Bedingungen angepaßten Fauna bilden.

Die Blumengang-Sutte stellt einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebse" dar. Im Rahmen des von der NÖ Landesregierung (Abteilung II/3) geförderten Projekts "Urzeitkrebse Ostösterreichs" (II/3-S-97/17) wurden dort im Mai 1994 die beiden conchostraken Arten Leptestheria dahalacensis und Eoleptestheria ticinensis (Crustacea: Branchiopoda: Spinicandata) wiederentdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), die in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHEK, 1968; LÖFFLER, 1993). Die Senke ist nicht nur der letzte Standort, wo beide verschollen geglaubten Arten auftreten (und das in großer Dichte!), sondern

auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken Cyzicus tetracerus, der ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDLER, 1993 a,b). Für die nach 115 Jahren wiederentdeckte Eoleptestheria ticinensis ist die Blumengang Sutte der einzige bekannte Standort. 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich Limnadia lenticularis und Limnadia yeyetta vom Antragsteller nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm große nonstrake "Urzeitkrebs" Triops cancriformis dort auf. Mit insgesamt fünf (d.h. allen einheimischen!) spinicandaten "Urzeitkrebse" und Triops ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig! Triops cancriformis wird für Niederösterreich in die Gefährdungskategorie "gefährdet" (A.3) eingestuft, alle fünf Arten der Spinicandata sind "vom Aussterben bedroht" (A.1.2.: HÖDE & EDER, in Vorbereitung).

Diese bemerkenswerte Biodiversität und das Vorkommen dieser "lebenden Fossilien" verleiht dem Standort zweifelsohne internationale Bedeutung. Vor allem angesichts der oben genannten wiederentdeckten Arten ist die Unterschutzstellung des Gebietes eindeutig gerechtfertigt.

Conchostrake Krebse sind fossil seit dem Kambrium (ca. 500 Mio. Jahre) bekannt; die notostrake Gattung Triops ist nachweislich seit der Trias (ca. 280 Mio. Jahre) nahezu unverändert geblieben (LONGHURST, 1955). Diese "lebenden Fossilien" sind durch ihr Alter, den ursprünglichen Bauplan und die gleichzeitig hohe Anpassung an einen extremen Lebensraum nicht nur evolutionsbiologisch interessant, sondern auch von großem didaktischen Wert.

Mehrere Medienberichte der jüngsten Zeit (z.B. "Österreich heute" vom 12. Mai 1994, 19.00 Uhr; Neue NÖN, Woche 21/1994) und die Verwendung von Triops als Markenzeichen der "March-Weinbauern" und des "Pro-Landschaft"-Mehls zeugen vom öffentlichen Interesse am Schutz der "Urzeitkrebse".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ NSchG (LGBI. 5500-3) besitzt das in Rede stehende Naturgebilde eine ganz besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen.

Die periodische Wasseransammlung im Blumengang dient aber auch mindestens sieben Amphibienarten als Lebensraum, wobei der Laubfrosch (Hyla arborea), die Wechselkröte (Bufo viridis) und der Donau-Kammolch (Triturus dobrogicus) auf der "Roten Liste" stehen und als "stark gefährdet" (A.2) gelten. Rotbauch-Unke (Bombina bombina), Knoblauchkröte (Pelobates fuscus), Teichfrosch (Rana kl. esculenta) und Kleiner Teichfrosch (Rana lessonae), ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen, gelten als "gefährdet" (A.3, GEPP, 1984). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel (z.B. Weißstorch, Graureiher, Silberreiher, Kornweihe, Flußregenpfeifer, Rotschenkel, Brachpieper, Schwarzkehlchen, etc.) nützt das reichhaltige Angebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Eine Liste der Avifauna wird vorbereitet.

Ebenso wachsen 12 Arten der "Roten Liste" der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et. al., 1986) am Blumengang und sind in die Kategorien "stark gefährdet" (Stufe 2), "gefährdet" (3), "potentiell gefährdet" (4) und "regional gefährdet" (-r) eingestuft. "Stark gefährdet" sind die Ganzblättrige Waldrebe

(*Clematis integrifolia*), der Blutweiderich (*Lythrum virgatum*) und der Aufrechte Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Der Blumengang ist Teil der Donau-March-Auen, die im Ramsar-Abkommen (IUCN), dem Österreich 1993 beigetreten ist, als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung deklariert sind. Es besteht daher für Österreich die vertragliche Verpflichtung das Gebiet in seiner Natürlichkeit und Einmaligkeit zu erhalten. Außerdem könnte die Erklärung des "Blumengang-Gebietes" zu einem Naturdenkmal als Beitrag Niederösterreichs zum vom Europarat ausgerufenen 2. Europäischen Naturschutzjahr 1995 betrachtet werden.

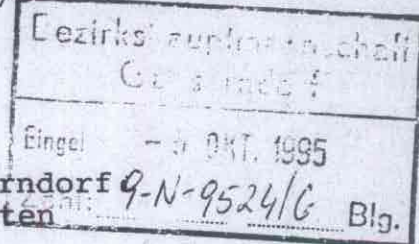
2.1. Gefährdung des Standortes:

Durch die in der näheren Umgebung der Blumengang-Sutte stattfindende landwirtschaftliche Nutzung besteht die Gefahr einer Einschwemmung von Düngemitteln und Pestiziden und damit einer Eutrophierung bzw. Vergiftung des Wasserkörpers. Laut Information ansässiger Bauern wird in trockenen Jahren auch der Bereich der Senke gepflügt. Das Ausmaß der Schädigung des Biotops durch den Bodenumbruch ist ungewiß, jedenfalls ist ein Belassen des Naturzustandes vorzuziehen (RIEDER, 1989). Langfristig besteht selbstverständlich die potentielle Gefahr, daß zur Vereinfachung der Bebauung die Senke zugeschüttet wird.

2.2. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen:

Zur Gewährleistung der Wasserqualität der Sutte (Schutz vor Überdüngung und Pestiziden) muß die nähere Umgebung des Gewässers in den ursprünglichen Zustand (extensiv genutzte Wiesen) zurückgeführt werden, was sich auch förderlich auf die Diversität der begleitenden Fauna und Flora auswirken wird (BLAB, 1993). Dafür wäre die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/1 (137.064 m²), die nördliche Hälfte der Parz. Nr. 526/2 (52.167 m²) und die gesamte Parzelle mit der Nr. 526/3 (88.202 m²), insgesamt also 277.433 m², erforderlich. Grundeigentümer sind die Österr. Bundesforste (Republik Österreich), wobei die Verwaltung dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. bei dessen Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl im Marchfeld (Grundbewirtschafter) liegt. Für den effektiven Schutz der "Urzeitkrebse" ist es wichtig, eine ausdauernde Pflanzendeckung als Zuflucht vor Räubern zu schaffen. Die Pflanzen der wechselfeuchten Marchwiesen sind bestens an die wochenlange Überschwemmung angepaßt ohne zu verfaulen wie etwa Wintergetreide. Auch der Maisacker stellt für die Urzeitkrebse, zumindest potentiell, eine tödliche Gefahr dar. Der die Staunässe schlecht vertragende Mais verfault und entzieht dem Wasser Sauerstoff. Auf Sauerstoffmangel reagieren die Krebse sehr empfindlich und gehen daran zugrunde. Ab dem kommenden Jahr soll deshalb keine landwirtschaftliche Nutzung der Senke durchgeführt werden. Durch eine extensive Nutzung als Mähwiese wäre die Forderung nach Unterbindung des Nährstoffeintrages erfüllt. Das Mähgut ist zu entfernen. Stellenweise, vor allem im Bereich der Brache und der Übergangszone, wird die Einsaat mit einer autochtonen Wiesensamen-Mischung erforderlich sein. Das etwa 28 ha große Gebiet des Blumenganges wäre für die Wiesenrückführung im Zuge des Ramsar-Konzeptes bestens geeignet, da es durch die Nähe zur Langen Löß eine sehr ähnliche potentiell natürliche Vegetation aufweist. Die Größe des Gebietes wäre ideal um einen zusammenhängenden Wiesen-

VERHANDLUNGSSCHRIFT



aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
am 4. Oktober 1995 in der Gemeinde Engelhartstetten

Beginn
9.30 Uhr

Gegenstand der Amtshandlung:

NÖ Umweltanwaltschaft, KG Markthof, Blumengang-Sutte,
Vorkommen von Urzeitkrebsen, Einleitung eines Verfahrens zur
Unterschützstellung als Naturdenkmal

Leiter der Amtshandlung: Dr. A.M. Sturm

Schriftführer: E. Schweinhammer

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name,
Funktion:)

für das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion: Dr. Pöckl

für die Österr. Bundesforste: Ernst Maier

für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Min.Rat Dipl.Ing. Ruf

für die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl: Herr Dietrich
und Herr Naglitsch

für das Institut für Zoologie der Universität Wien, Abt.
Evolutionbiologie, Biozentrum: Dr. Walter Hödl, Mag. Erich
Eder, Frau Eva Rieder

für das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität
Wien, Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzfor-
schung: Vera Besse

für den Distelverein: Sabine Bergauer, Josef Dienst

für die NÖ Umweltanwaltschaft: Dipl.Ing. Kaffarek

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3: Helmut Lehner
und Erhard Kraus

für das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L: Dipl.Ing.
Edelmann

Der Leiter der Amtshandlung

- o) prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige
Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der
Verhandlung dar.
- o) stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen
wurde durch
 - o) persönliche Verständigung
 - o) Anschlag der Gemeinde
 - o) Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im
Land bestimmte Zeitung
 - o) gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung
 - o) die nachfolgend angeführten
 - o) keine
Einwendungen vorgebracht wurden;

A) Sachverhalt

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20. Juli 1995 bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, den Antrag gestellt, das Areal "Blumengang-Sutle" bestehend aus der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/1, der nördlichen Hälfte des Grundstückes Nr. 526/2 und dem gesamten Grundstück 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal zu erklären.

In diesem Bereich wurden im Rahmen einer Forschungsarbeit fünf konchostrake Urzeitkrebse entdeckt, die in Österreich bereits seit geraumer Zeit als ausgestorben galten. Die Blumengang-Sutle stellt einen europaweit einmaligen Standort von Urzeitkrebsen dar und ist die Unterschutzstellung dieses Gebietes von besonderer öffentlicher Bedeutung.

Im Gegenstand liegt bereits ein Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 vor, in welchem die außerordentliche Bedeutung dieses Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen in besonderem Maße hervorgehoben wird und die Naturdenkmalerklärung für unbedingt erforderlich erachtet wurde.

Dieses Gutachten war den Grundeigentümern, den Österr. Bundesforsten, bereits zur Kenntnis gebracht worden und haben diese dazu mit Schreiben vom 6.9.1995 eine Stellungnahme abgegeben. Zur heutigen Verhandlung wurde ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme der Österr. Bundesforste vom 2.10.1995 abgegeben und wurde diese zu Beginn der heutigen Verhandlung verlesen. Im wesentlichen wird darin erklärt, daß gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand besteht, jedoch die vermögensrechtlichen Nachteile durch die Verkehrswertminderung bzw. durch den Nutzungsentgang zu ersetzen wären. Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen könnten zwar allenfalls von den ÖBF durchgeführt werden, jedoch wäre in diesem Fall ein Kostenersatz zu leisten. Zu Beginn der Verhandlung wurde der gegenständliche Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde vom 20.7.1995, die vorliegenden Projektunterlagen und das bereits vorliegende Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen vom 8.8.1995 erörtert. Insbesondere wurde dabei - im Hinblick auf die Stellungnahme der Österr. Bundesforste - auf die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zur Frage der Entschädigung eingegangen. Seitens der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, welche die antragsgegenständlichen Flächen aufgrund eines Wirtschaftsübereinkommens mit den ÖBF bewirtschaftet, wird zum Verhandlungsgegenstand folgende Stellungnahme abgegeben:

Von seiten der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl wird kein Einwand gegen das Herausheben dieser Fläche aus der intensiven Bewirtschaftung erhoben. Die vermögensrechtlichen Fragen sind mit der Generaldirektion der ÖBF abzuklären (Eigentümer). Das Wirtschaftsübereinkommen mit den ÖBF beinhaltet als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung dieses Grundes die Bezahlung aller öffentlicher Abgaben, die mit der Bewirtschaftung dieses Grundstückes ursächlich verbunden sind. Weiters erklärt sich der Bewirtschafter bereit, ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 im Norden 20 m ab Geländekante und ansonsten in einer Breite von 20 m rund um die Senke bzw. im Westen bis zum Weg nicht zu bewirtschaften und nicht zu düngen.

Es wurde am heutigen Tag ein Lokalausweis durchgeföhrt. Ziel dieses Lokalausweises war unter anderem insbes. die Festlegung, in welchem Maße der unmittelbare Umgebungsbereich der Senke ebenfalls zum Naturdenkmal zu erklären ist.

B) Gutachten des Naturschutzamtssachverständigen

Die in der Kernzone des in Rede stehenden Bereiches (Blumengang-Sutte) mit ca. 3,5 ha festgestellten Urzeitkrebse haben international eine herausragende Bedeutung. Um das Vorkommen auch weiterhin zu schützen ist es unbedingt erforderlich, die genannte Senke incl. einer mitgeschützten Umgebung gem. § 9 zum Naturdenkmal zu erklären.

Der mitgeschützte Bereich umfaßt einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg.

Der mitgeschützte Bereich fungiert als Pufferzone der eigentlichen Senke gegenüber der intensiv landw. genutzten Flächen im Umgebungsbereich (Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden).

Grundsätzlich ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbindungen untersagt.

Von diesen gesetzlichen normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

- 1) Die landw. Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).
Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesen-samenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.
- 2) Im Bereich der Sohle ist eine Nutzung der Ackerbrache (Schwarzbrache) gestattet, die insges. flächenmäßig mit 30 Proz. der gesamten Naturdenkmalfläche begrenzt wird.
- 3) Die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz, wobei jedoch Wildfütterungsstellen und sonstige Reviereinrichtungen nicht angelegt werden dürfen

Der Vertreter der Baudirektion, Naturschutz, wird sich mit der Abteilung B/7 in Verbindung setzen, um das Naturdenkmalareal exakt zu vermessen.

C) Stellungnahme des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen

Im Zuge des Ortsausweises wurden die verfahrensgegenständlichen Grundflächen besichtigt. Hierbei konnte festgestellt werden, daß die im Projekt eingezeichnete Fläche (Sutte) dzt. lt. Angaben der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl als fünfjährige grünbrache Fläche bewirtschaftet wird. Im Bereich der Sutte befand sich daher eine Gründecke sowie im östlichen Bereich ein Maisbestand, der jedoch in Folge der starken Niederschläge insbes. im Juni 1995 (stauende Nässe) nur unzureichend entwickelt ist.

Die unmittelbar im Norden angrenzenden niveaumäßig höher liegenden Grundflächen des Grundstückes Nr. 526/3 wurden hingegen intensiv ackerbaulich mit Mais genutzt.

Die im Süden angrenzenden Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 und 526/2 wurden hingegen im Jahre 1995 mit Sommergerste bzw. Mais genutzt.

Auf den bereits abgehenden Sommergersteflächen befand sich der Sommergersteaufwuchs.

Lt. Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis vom 3.10.1995 weist die ldw. genutzte Teilfläche des Grundstücks-Nr. 526/1, auf der sich auch die vorgeschriebene Fläche der Sutte befindet, mit einer Bodenklimazahl von 22,76 Punkten nur eine mindere Bonität auf. Gemäß Finanzbodenschätzung ist die Fläche der Sutte mit der Bodenart sandiger Lehm und der schlechten Bodenzustandsstufe 5 sowie einer Bodenzahl von 35 Punkten ausgewiesen. Die Böschung liegt auf dem Grundstück Nr. 526/1 und ist als Hutweide bewertet. Hingegen ist das nördliche angrenzende Grundstücke Nr. 526/3 mit der Bodenart sandiger Lehm, der Bodenzustandsstufe 2 sowie der Bodenklimazahl von 49,32 Punkten bonitätsmäßig besser zu beurteilen. Das Grundstück Nr. 526/2, welches lt. Plan im Randbereich betroffen wird, weist mit der Bodenart sandiger Lehm und der Bodenzustandsstufe 3 sowie der Bodenklimazahl von 41,66 Punkten ebenfalls eine weit bessere Bonität als die Suttfläche auf.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß auf der Fläche der Sutte aufgrund der minderen Bonität, der Überflutungsgefährdung und der stauenden Nässe in der Regel nicht jedes Jahr die ackerbaulichen Feldfrüchte bzw. entsprechende Ernteerträge eingebracht werden können.

Aus diesen Gründen wäre die Nutzung dieser Fläche als Wiese zweckmäßig bzw. ist entsprechend den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen der Bewirtschafter derartiger Flächen die Anlage einer Rotations- oder Dauerbrache (ist Grünbrache) sinnvoll.

D) Stellungnahme des Vertreters der Umweltanwaltschaft

Die NÖ Umweltanwaltschaft begrüßt das Ergebnis der heutigen Verhandlung zur Unterschutzstellung der Blumengang-Sutte im Ausmaß von ca. 7 - 8 ha und das dort vorhandene Vorkommen von Urzeitkrebsen, welches von gesamteuropäischen Bedeutung ist.

Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal beantragte Fläche umfaßt 28 ha, weshalb nach Unterschutzstellung der "Kernzone" im Ausmaß von 7 - 8 ha eine Fläche von ca. 20 ha verbleibt, die auf andere Weise - z.B. Vertragsnaturschutz - aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen wäre.

E) Erklärungen und Hinweise

Der Vertreter der Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl ersucht, daß die noch vorzunehmende Vermessung und Vermarkung des Naturdenkmals im Beisein eines Vertreters des Bewirtschafter und des Grundeigentümers erfolgt und zu diesem Zweck vorher die beiden Stellen zu informieren sind.

Die Leiterin der Amtshandlung weist zu den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der ÖBF darauf hin, daß das NÖ Naturschutzgesetz die Frage der Entschädigungsleistung in einem gesonderten Verfahren regelt. Gem. § 18 NÖ Naturschutzgesetz ist vorgesehen, daß allfällige Entschädigungsansprüche für Ertragsminderungen oder Verkehrswertminderungen binnen zwei Jahren (bei sonstigem Anspruchsverlust) nach Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung bei der Landesregierung einzubringen wären. Über die Höhe der Entschädigung und die Art der Entschädigung wird sodann in einem gesonderten Verfahren von der Landesregierung entschieden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß vor Bescheiderlassung noch - wie im Gutachten des Naturamtssachverständigen gefordert - die Vermessung und die Vorlage von Plänen in 3-facher Ausfertigung über

die konkrete Lage des Naturdenkmals über die Abteilung B/7 und die Naturschutzdirektion veranlaßt werden.

Der Vertreter der Abteilung II/3 gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Blumengang nahe der Marchmündung liegt an der Schnittstelle des künftigen Nationalparks Donau-Auen mit dem durch ein EU-Life-Programm geförderten Ramsar-Schutzgebiet March-Thaya-Auen.

Im Zuge der Umsetzung dieser landesweit bedeutsamen Naturschutzprogramme wird der Wiederinstandsetzung der einstmals ausgedehnten pannonischen Feuchtwiesenlandschaften besondere Beachtung geschenkt werden. Es wäre daher überaus wünschenswert, im Bereich des Blumenganges einen möglichst großen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Hochwasserschutzdammes wieder in extensiv genutzte Wiesen rückzuführen. Dies würde nicht nur dem ursprünglichen Landschaftscharakter bestmöglich entsprechen und die Pufferwirkung für die als Naturdenkmal zu schützende Senke erhöhen, sondern auch die Förderung gefährdeter und lokal bereits verschwundener Vogel- und Amphibiennarten ermöglichen. Es wird daher angeregt, daß der Distelverein als Projektträger für verschiedene Naturschutzmaßnahmen in der Region mit den Grundbesitzern in Kontakt tritt, um die Möglichkeiten einer großräumigen Wiesenrückführung im Rahmen eines Projektes des NÖ Landschaftsfonds zu sondieren.

Der Vertreter des Instituts der Zoologie der Univ. Wien, Herr Dr. Hödl, gibt folgende Stellungnahme ab:

Die zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal auszuweisende "Kernzone" von ca. 7 - 8 ha ist nach dem dzt. Wissensstand zum Schutz der darin vorkommenden Urzeitkrebse in seinem Flächenausmaß ausreichend. Für die in der Kernzone abbleichenden Amphibien - insbesondere die besonders schützenswerten Arten Wechselkröte, Knoblauchkröte und Donaukammolch sowie die am Blumengang auftretenden Wiesenbrüter und Watvögel ist eine Ausdehnung der Schutzmaßnahmen über die "Kernzone" hinaus wünschenswert.

Die Vertreter des Distelvereines geben folgende Stellungnahme ab:

Falls von den ÖBF die allfälligen Pflegemaßnahmen nicht durchgeführt werden erklärt sich der Distelverein bereit, die Pflegemaßnahmen des Naturdenkmals Blumengang zu organisieren. Weiters ist der Distelverein stark daran interessiert, die umliegenden Flächen in das March-Wiesen-Rückführungs-Programm im Rahmen der Umsetzung des Ramsarkonzeptes miteinzubeziehen. Ein Biotopmanagementplan sollte eine diff. Nutzungsstufe beinhalten, um die Biodiversität der Flora und Fauna zu erhöhen.

Sonstige Erklärungen werden nicht abgegeben.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Auf die Verlesung der lt. diktierten Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet.

Da nichts weiter vorgebracht wird, schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung.

Herr Dr. Hödl hat sich vor Fertigstellung der Niederschrift und vor Unterschriftsleistung aus Zeitgründen von der Verhandlung entfernt. Die Verhandlungsleiterin bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift.

Ende: 14.00 Uhr

Dauer: 9/2 Stunden

4 Landesorgane

Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Kauff

J. O. Weinl

Wilhelm Kogauer

Ernst Rieder

Oskar Berne

Friedrich

K. M. H.

E. L. Sauer

L. H.
Kays

H. P. L.
K. H.

Pöckel

Schweinhammer

komplex zu schaffen, der ökologische Gradienten von feucht bis trocken enthält und daher wahrscheinlich das ganze Spektrum der Vegetationsgesellschaften der Marchwiesen abdecken könnte. Der Distelverein hat Erfahrung mit Wiesenrückführungsprogrammen. Außerdem wäre dieses Projekt durch den NÖ Landschaftsfonds bestens bedient.

Als Grundlage dazu wäre eine Biotopkartierung von Nöten, die den derzeitigen Zustand des Gebietes festhält. In einem Biotopmanagement wären Entwicklungsziele festzulegen, die neben den Feuchtwiesen auch Böschungen, Raine, Waldsäume usw. enthalten. Neben dem Schutz der Urzeitkrebse kann so in diesem Gebiet sowohl ein neuer Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten als auch ein Nahrungs- und Brutbiotop für Vögel und andere Tiere entstehen. Es wird vorgeschlagen, auf der Senke und der Böschung eine Mahd jährlich im August (nicht früher zum Schutz der Bodenbrüter!) durchzuführen, um die natürliche Sukzession der Bewaldung hintanzuhalten. Der derzeit vorhandene Wiesenrest könnte auch zweimal im Jahr gemäht werden. Auf allen Flächen ist das Mähgut zu entfernen.

2.3. Vorschläge einer Unterschutzstellung

Die absolute Notwendigkeit einer unbedingten Unterschutzstellung des in Rede stehenden Gebietes ergibt sich aus den oben dargestellten Tatsachen. Es gibt hierfür jedoch mehrere Möglichkeiten, wobei der unterzeichnete Sachverständige vor allem zwei Varianten in Erwägung zieht:

Variante 1: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 des NÖ NSchG (LGBl. 5500-3) der gesamten Fläche (277.433 m²), wobei die eigentliche Senke mit etwa 35.000 m² das "Kerngebiet" darstellt und etwa 242.433 m² als "mitgeschützte Umgebung" zu bezeichnen wären (= konservierender Naturschutz).

Variante 2: Hoheitlicher Naturdenkmalschutz gemäß § 9 leg. cit. der eigentlichen Senke (ca. 35.000 m²) und einer kleinflächigen "mitgeschützten Umgebung" (konservierender Naturschutz)

plus

"Vertragsnaturschutz" und Biotopmanagementplan mit Mitteln des NÖ Landschaftsfonds und mit oder ohne dem "Distelverein" (gestaltender oder dynamischer Naturschutz)."

Die Österreichischen Bundesforste, als Grundeigentümerin der gegenständlichen Parzellen, haben am 6. Spetember 1995 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die angesprochenen Flächen der Blumengang-Sutte stehen im Grundbesitz der Österreichischen Bundesforste. Diese Flächen werden vom Bundesgut Fuchsenbigl gegen Ersatz der Grundsteuer an die ÖBf landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten werden diese Flächen jedoch voll von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet. Beispielsweise werden Grenzangelegenheiten, Grundbenützungsverträge, Einheitsbewertungen, Jagdangelegenheiten inklusive Verwertung der Jagd und Grundstücksverkäufe bei der Forstverwaltung abgewickelt.

Aus Sicht der Österreichischen Bundesforste besteht gegen die geplante Unterschutzstellung grundsätzlich kein Einwand, wenn eine zufriedenstellende Regelung der vermögensrechtlichen Nachteile zustande kommt. Durch den Übergang der Nutzung von Ackerland zu praktisch unverkäuflichen Naturschutzflächen ist eine Verkehrswertminderung zu erwarten. Weiters sollte für die Naturschutzflä-

chen der Einheitswert auf Null gestellt werden, damit für diese künftig ertragslosen Flächen keine Grundsteuer mehr anfällt. Sollten Erhaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen notwendig sein, so könnten diese allenfalls von den Österreichischen Bundesforsten gegen Kostenersatz durchgeführt werden. Der Ersatz für den Entgang der landwirtschaftlichen Nutzung wäre hingegen an das Bundesgut zu leisten."

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf legte für 4. Oktober 1995 eine kommissionelle Verhandlung fest

- um mit dem Grundeigentümer (Österreichische Bundesforste) und dem Grundbewirtschafter (Landwirtschaftsbetrieb Fuchsenbigl) der betroffenen Parz. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, sowie der betroffenen Gemeinde den Stand des Verfahrens zu diskutieren
- um eine Diskussion über die vom Amtssachverständigen für Naturschutz vorgeschlagenen Varianten und deren Effizienz zu führen
- um die Kosten (Entschädigungszahlung und Beauftragung des Biotopmanagement- bzw. Wiesenrückführungsprogrammes) der beiden vom Amtssachverständigen für Naturschutz aufgeworfenen Varianten abzuschätzen bzw. über die gesetzlichen Kostenregelungen zu diskutieren
- um über die vorgeschlagenen Varianten zu entscheiden.

Da die Niederschrift über die am 4. Oktober 1995 abgeführte Verhandlung in der gegenständlichen Angelegenheit zu einem Bestandteil dieses Bescheides erklärt wurde, und diesem beigelegt ist, kann auf eine neuerliche Zitierung des darin erörterten Sachverhaltes verzichtet werden. Es wurde in der Verhandlung festgelegt, daß zum Naturdenkmal die Sutte selbst incl. einem mitgeschützten Bereich umfassend einen Streifen im Norden 20 m ab Geländekante, ansonsten im Umkreis von 20 m jeweils um die Senke und im Westen bis zum Gemeindeweg erklärt werden soll.

Nach der Durchführung der Vermessung des Areals, das zum Naturdenkmal erklärt werden soll, wurde von der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung ein Plan über die konkrete Lage des zukünftigen Naturdenkmales mit Schreiben vom 14. Juni 1994 der ha. Naturschutzbehörde übermittelt. (Dieser Plan ist in diesem Bescheid integriert.)

Dazu hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind auf Naturdenkmale überdies die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund des eingeholten Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz stellt das Areal einen wohl europaweit einmaligen Standort von "Urzeitkrebsen" dar, dem somit aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zukommt, und erscheint die Erklärung der "Blumengang-Sutte" zum Naturdenkmal aus fachlicher Sicht nicht nur gerechtfertigt, sondern ist dies in jedem Fall anzustreben.

Eigentümer der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, und somit Berechtigte im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes sind die Österreichischen Bundesforste.

Der Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, hat die Verpflichtung, die notwendigen Pflegemaßnahmen (siehe Punkt 3 des Spruches) zu organisieren, freiwillig übernommen.

Es ist somit auch die im § 9 Abs. 6 2. Satz des NÖ Naturschutzgesetzes normierte Voraussetzung für die Naturdenkmalerklärung erfüllt.

Die übrigen Ausnahmen vom Eingriffsverbot widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung des Areals, nicht.

Es liegen somit sämtliche Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes für die Naturdenkmalerklärung vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

(Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.)

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.

Ergeht an

1. die Gemeinde Engelhartstetten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Dr. Pöckl, (zu Zl. BD-N-5300/69-95)
3. die Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1030 Wien
4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Stubenring 1, 1014 Wien,
zu Hd. Herrn Ministerialrat Dipl. Ing. Ruf
5. die Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl, 2286 Fuchsenbigl 30
6. das Institut für Zoologie der Universität Wien,
Abt. Evolutionsbiologie, Biozentrum, Althanstr. 14, 1090 Wien,
zu Hd. Herrn Mag. Erich Eder und
Herrn Univ. Doz. Mag. Dr. Walter Hödl
7. das Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien,
Abt. für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung,
Althanstraße 14, 1090 Wien, zu Hd. Frau Vera Besse
8. den Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung
ländlicher Lebensräume, Fadenbachstraße 17, 2304 Orth/Donau
9. die NÖ Umweltschutzanstalt, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160411/001
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4-L, 1014 Wien
12. die Österreichischen Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau,
2305 Eckartsau

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Sturm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sturm

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-9524/7

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 Dw.

Datum
17. Juli 1996

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Mag. Riemer)

[Handwritten signature]

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFW3-N-072

Beilagen

1 Planskizze

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Jony Gitta

(0 22 82) 9025

Durchwahl

24240

Datum

18. März 2008

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, teilweiser Widerruf; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 wird das mit ha. Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, auf Teilflächen der Parzellen Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärte Naturgebilde „Blumengang-Sutte“ – wie in der beiliegenden Planskizze ersichtlich - teilweise widerrufen und zwar dahingehend, dass das Gesamtausmaß um ca. 20 % von 75.204 m² auf 60.200 m² reduziert wird.

Dabei ist die Vorschreibung folgender Bedingung erforderlich:

- ❖ Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen.

Die beiliegende Planskizze – welche auch Inhalt eines zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist - bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und ist entsprechend gekennzeichnet.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt.

Die Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH hat am 1. August 2007 als Eigentümerin und Bewirtschafterin dieser Grundstücke folgendes Ersuchen um amtswegige Prüfung der Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals um 20 % (auf 60.200 m²) an die Naturschutzbehörde gerichtet:

„Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ - Ersuchen um amtswegige Prüfung und Reduktion des Flächenausmaßes

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7 das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ bezeichnet wird, im Ausmaß von derzeit 75.204 m² zum Naturdenkmal erklärt. Schutzzweck ist das Vorkommen des Urzeitkrebsses in der Blumengang-Sutte.

Eigentümer und Bewirtschafter der Blumengang-Sutte ist die BVW-GmbH.

Die BVW GmbH hat im Laufe der Jahre festgestellt, dass der Bereich der Blumen-gang-Sutte die dem Schutzzwecke dien maximal 40% der Fläche des Naturdenkmals ausmacht. Auch die für wiederholte Überschwemmungslagen typische Vegetation findet sich nur auf dieser Fläche.

Rund 50% der Fläche sind normales Grünland. Eine Einordnung dieses als Naturdenkmal erscheint uns, angesichts der Bewirtschaftungerschwernisse als nicht passend.

Angesichts der modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die kaum zu Abdriften führen, dürfte man mit einem angemessenen Schutzstreifen hin zum eigentlichen Kerngebiet das Auslangen finden.

Wir würden daher ersuchen das Ausmaß des Naturdenkmals wie folgt zu verkleinern:

- Nördlich der eigentlichen Blumengang-Sutte: Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer breite von ca 10 bis 15 m (im Wesentlichen folgend der Böschungslinie. Die Oberseite der Böschung (+ Schutzstreifen von 1 m) würde sich als natürliche Abgrenzung zwischen normaler landwirtschaftlicher Nutzung und Naturdenkmal anbieten. Die Einbeziehung dieser Fläche würde aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Einbindung in den angrenzenden Schlag) viel bringen
- Südlich der eigentlichen Blumengang-Sutte Reduktion des Flächenausmaßes des Naturdenkmals in der gesamten Länge und in einer Breite von ca 8 bis 10 m. Diese Fläche wird von Anrainern und Mitarbeitern als eine Art inoffizielle Zufahrt genutzt und enthält keinerlei Elemente die eine Unterschutzstellung tatsächlich rechtfertigen

Wir sind der Ansicht, dass das Naturdenkmal um bis zu 40% (3 ha) reduziert werden könnte, ohne dass es dem Schutzzweck abträglich wäre.

Eine Reduktion des Flächenausmaßes würde unsere wirtschaftliche Belastung erheblich verringern.

Wir ersuchen, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Änderung des Bescheides zu veranlassen.“

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat hiezu am 28. Dezember 2007 folgende **gutachtliche Stellungnahme** abgegeben. Diese lautet **auszugsweise** wie folgt:

„Mit Schreiben vom 12. September 2007 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf den gegenständlichen Akt mit dem Ersuchen um naturschutzfachliche Stellungnahme zu der mit Schreiben vom 1.8.2007 angeregten Abänderung des Umfanges des im Betreff genannten Naturdenkmales. Auf die im Jahre 2007 bereits erfolgten Besprechungen bezüglich der Reduktion von Entschädigungszahlungen bei Verkleinerung der Schutzflächen wurde seitens der BH Gänserndorf verwiesen.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, hat die BH Gänserndorf das auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1 (nördliche Hälfte), 526/2 (nördliche Hälfte) und 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde, das als „Blumengang-Sutte“ be-

zeichnet wird, im Ausmaß von derzeit **75.204 m²** zum Naturgebilde erklärt. In **erster Linie** ist der Schutzzweck das Vorkommen verschiedener Arten von „**Groß-Branchiopoden**“ (populär „**Urzeitkrebse**“) in der Blumengang-Sutte.

Wie aus dem Gutachten vom 8.8.1995, Zl. BD-N-5300/69-95, eindeutig hervorgeht, ist dieses Naturgebilde als europaweit einmaliger Standort von Groß-Branchiopoden einzustufen. Es wurden die conchostraken Arten *Leptestheria dadalacensis* und *Eoleptestheria ticinensis* (Crustacea: Branchiopoda: Spinicaudata) wieder entdeckt (HÖDL, 1994; HÖDL & EDER unpubl., EDER & HÖDL, 1995), welche in Österreich seit 1975 bzw. 1879 (!) als ausgestorben galten (VORNATSCHER, 1968; LÖFFLER, 1993). Dort befindet sich auch das einzige bekannte Massenvorkommen des äußerst seltenen Conchostraken *Cyzicus tetracerus*, eine Art, welche ebenfalls in Österreich lange Zeit nicht gefunden wurde und erst seit 1992 durch sporadische Einzelfunde wieder belegt ist (HÖDL & RIEDER, 1993a, b). Für die seit 115 Jahren wieder entdeckte *Eoleptestheria ticinensis* ist die Blumengang-Sutte der einzige bekannte Standort. Im Jahre 1995 konnten noch zwei weitere conchostrake Arten, nämlich *Limnadia lenticularis* und *Imnadia yeyetta* von den Zoologen nachgewiesen werden. Außerdem tritt der bis zu 11 cm groß werdende notostrake *Triops cancriformis* an besagtem Standort auf. Mit insgesamt **fünf** (d.h. allen einheimischen) Spinicaudata und *Triops cancriformis* **ist der Blumengang in Österreich absolut einzigartig!**

Gemäß der „Roten Liste“ der in Niederösterreich vorkommenden Groß-Branchiopoda (HÖDL & EDER, 1999) sind die folgenden drei am genannten Standort vorkommenden Arten *Eoleptestheria ticinensis*, *Cyzicus tetracerus*, *Limnadia lenticularis* „vom Aussterben bedroht“ (höchste Gefährdungskategorie), drei weitere Arten *Leptestheria dadalacensis*, *Imnadia yeyetta* und *Triops cancriformis* „stark gefährdet“ (zweithöchste Gefährdungskategorie). Drei der genannten Arten sind sogar in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Diese bemerkenswerte Biodiversität – der Blumengang ist hinsichtlich der „Urzeitkrebse“ der artenreichste Standort Österreich – und das Vorkommen dieser „lebenden Fossilien“ verleihen der Blumengang-Sutte zweifellos eine **internationale Bedeutung**, die ihresgleichen sucht.

Die oben beschriebene Situation war der **erste Hauptgrund** des noch immer rechtskräftigen Bescheides der BH Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7. **Attraktive Top-Arten oder herausragende Spitzen-Leitarten**, welche dazu verwendet werden, unter ihren Fittichen auch andere seltene und gefährdete Arten mitzuschützen, sind in der Ökologie so genannte „**Umbrella-Species**“ bekannt. Die großzügige Flächenausweisung hatte genau diese **sekundären Unterschutzstellungsgründe** verfolgt.

So dient die periodische Wasseransammlung im Blumengang aber auch mindestens **sieben Amphibienarten** als Lebensraum, wobei, die Wechselkröte (*Bufo viridis*), der Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), auf der „Roten Liste“ als „stark gefährdet“ gelten. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und Kleiner Teichfrosch (*Rana lessonae*) – ebenfalls für den Blumengang nachgewiesen – gelten als „gefährdet“ (CABELA, et al. 1995). Alle genannten Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) aufgelistet. Donau-Kammolch und Rotbauchunke sind Anhang II – Arten der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie (92/43/EWG). Eine Vielzahl gefährdeter Schreit- und Watvögel, wie z.B. **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*; potenziell gefährdet), Graureiher (*Ardea cinerea*; potenziell gefährdet), **Silberrei-**

her (*Casmerodius albus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*; gefährdeter Übersommerer und Überwinterer), **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*; gefährdet), **Rotschenkel** (*Tringa totanus*; vom Aussterben bedroht), **Brachpieper** (*Anthus campestris*; vom Aussterben bedroht) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) nützt das reichliche Nahrungsangebot an Krebsen und Kaulquappen. Sie sind, vor allem zur Zeit der Überschwemmung, regelmäßige Besucher der Blumengang-Sutte. Die **fett** geschriebenen Arten sind in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) aufgelistet.

Ebenso wachsen 12 Arten der „Roten Liste“ der gefährdeten Pflanzen Österreichs (NIKL FELD, et al. 1999) am Blumengang und sind in die Kategorien „stark gefährdet“ (Stufe 2), „gefährdet“ (Stufe 3), „potenziell gefährdet“ (Stufe 4) und „regional gefährdet“ (-r) eingestuft. Als „**stark gefährdet**“ gelten die folgenden Blütenpflanzen: Ganzblättrige Waldrebe (*Clematis integrifolia*), Blutweiderich (*Lythrum virgatum*), und Aufrechter Igelkolben (*Sparganium erectum*).

Die oben genannten Tier- und Pflanzenarten, die selbstverständlich nicht zu den „Urzeitkrebse“ gehören (die Urzeitkrebse fungieren in diesem Falle sozusagen als „umbrella species“), wären bei einer großflächigen Unterschutzstellung mitgeschützt worden.

In der „THEORY OF ISLAND BIOGEOGRAPHY“ von MAC ARTHUR & WILSON (1967) ist die empirische Gesetzmäßigkeit zwischen Inselgröße und Artenzahl durch eine Potenzfunktion klar und statistisch signifikant beschrieben. Mit der Flächengröße einer Insel steigt die auf ihr befindliche Artenzahl nicht linear, sondern folgt diese Beziehung einer Potenzfunktion. Die zweite Grundaussage dieses klassischen Werkes unter den Lehrbüchern der ökologischen Biogeographie ist, dass je größer die Distanzen zwischen den Inseln bzw. zwischen dem Festland und den vorgelagerten Inseln ist, die Artenzahl potenziell abnimmt.

Demnach sind große Inseln in Festlandnähe artenreich, kleine Inseln weit abgeschieden im Ozean artenarm.

Der Begriff „Insel“ geht hier selbstverständlich über Meeresinseln im Ozean weit hinaus: auch naturschutzfachlich wertvolle Flächen verhalten sich quasi wie Inseln – eingebettet in eine ausgeräumte Ackerlandschaft, welches das „offene“ Meer [auch dieses ist ein artenarmer Lebensraum] symbolisiert.

Für den angewandten Naturschutz haben die obigen, fundierten wissenschaftlichen Lehrsätze die Schlussfolgerung, dass

- (a) Schutzgebiete eine bestimmte Mindestgröße aufweisen müssen,
- (b) Klarheit darüber bestehen muss, für welche Arten die Unterschutzstellungsverfahren angestrengt werden,
- (c) Distanzen zwischen naturschutzfachlich wertvollen Flächen („Inseln“) nicht zu groß werden dürfen (mit dazwischen liegenden Trittsteinbiotopen) und durch Biotopverbundsysteme und Wanderkorridore miteinander in Verbindung stehen müssen.

Es hat sich leider in der Vergangenheit zumeist herausgestellt, dass Schutzgebiete für die angegebenen Schutzziele zu klein gewählt wurden und ihre Schutzzwecke nur unzureichend oder gerade am Limit erfüllen. Dies ist ein globales Phänomen.

Trotz Flächenreduktion um maximal 40% des bestehenden Naturdenkmales, gemäß der detaillierten Beschreibung des Herrn DDr. Anton LEIDWEIN, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH, vom 1.8.2007, und planlicher Darstellung des Herrn Dr. Erwin NEUMEISTER (Abt. RU5), wird der **erste Hauptzweck** der Un-

terschutzstellung – nämlich die gesicherte Erhaltung des Vorkommens der sechs oben genannten Arten von Groß-Branchiopoden („Urzeitkrebse“) für die Zukunft – nach derzeitigem Wissensstand erfüllt bleiben können.

Ob der implementierte zweite Begleit Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Übernahme der **Umbrella-Funktion** der „Urzeitkrebse“ für besonders schützenswerte Amphibienarten, wie Wechselkröte (*Bufo viridis*), Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) – allesamt laut Roter Liste „stark gefährdet“ und in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) enthalten – sowie die am Blumengang vorkommenden Wiesenbrüter und Watvögel **ebenfalls erfüllt bleiben wird, kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mit absoluter Sicherheit ausgesagt werden**. Vereinfacht dargestellt: es besteht die Möglichkeit, dass die benötigte „Inselgröße“ für die genannten Arten eventuell nicht großflächig genug sein könnte.

Ein Widerruf des rechtskräftigen Naturdenkmalbescheides **wird seinem Inhalte nach nicht erklärt**, weil sowohl dieser als auch das ihm zugrunde liegende Gutachten korrekt ist und die Situation fachlich richtig beschreibt.

Aufgrund der erheblichen Einsparungen an Entschädigungsansprüchen, die in einer Differenz von rund 90.000,-- auf rund 60.000,-- begründet sind, bei einem Zahlungsmodus von 2x30.000,-- oder 2x20.000,-- + 1x25.000,--, wie im ausführlichen Schreiben des Herrn Mag. TSCHULIK vom 01.06.2007 an Herrn DDr. LEIDWEIN detailgenau dargestellt, **wird einer Verkleinerung** der Naturdenkmalfläche um ca. 40% an seinen derzeitigen Randzonen aus fachlicher Sicht **unter den folgenden drei Bedingungen zugestimmt**:

1. Hintanhaltung des Abdriftens durch Anwendung einer modernen und exakten Applikationstechnik bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (siehe Schreiben des Herrn DDr. LEIDWEIN vom 01.08.2007).
2. Beteiligung seitens der BVW (Bundesversuchswirtschaften GmbH) an konstruktiven Lösungen im Bereich der **Langen Lüss**.
3. Keine Kulturmwandlung in Energieholzpflanzungen (Kurzumtriebsflächen) im Nahbereich der Blumengang-Sutle.

Durch die 1. Bedingung dürfte eine Beeinträchtigung der Wasserqualität selbst bei reduziertem Pufferstreifen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Durch die 2. Bedingung könnte unter Umständen wieder eine „neue Insel“ (**Lange Lüss**) nach dem Konzept der Inselbiogeographie lukriert, und damit ein weiterer Beitrag für die hier eventuell zu kurz kommenden Naturschutzziele zweiter Ordnung (Amphibien und Watvögel) geleistet werden. Jedenfalls sollten dahingehende Bessprechungen dringend forciert und **einer für die Interessen des Naturschutzes positiven Lösung** zugeführt werden.

Die 3. Bedingung wird deshalb formuliert, weil Energieholzpflanzungen am Rand oder im Nahbereich der Blumengang-Sutle einerseits die Landschaftsstruktur des „Offenlandes“ massiv ändern würde (Flächenverlust für Wiesen-, Bodenbrüter und Watvögel), andererseits sich ein herbstlicher Laub- und Nährstoffeintrag über den

Sauerstoffgehalt (Zehrungsprozesse) auf den Wasserkörper inklusive „Urzeitkrebse“ negativ auswirken würde.

Die neue planliche Darstellung der reduzierten Naturdenkmalfläche bildet einen **essenziellen Bestandteil** des zu modifizierenden Naturdenkmalbescheides.“

Aus **rechtlicher Sicht** ist zum gegenständlichen Verfahren – *im fachlichen Einvernehmen mit dem Herrn Amtssachverständigen* – folgendes **festzuhalten**:

- Grundlage der Reduktion von 75.204 m² auf 60.200 m² bildet eine Planskizze, welche auch Inhalt einer zwischen dem Land NÖ und der Landwirtschaftlichen Bundeswirtschaften GmbH abgeschlossenen Entschädigungsübereinkommens ist
- Zu den erforderlichen **Auflagen**:
 - Die im o.a. Gutachten als «1. Bedingung» formulierten Ausführungen wären wie folgt zu textieren:
 - «Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sind dem Stand der Technik entsprechende Geräte einzusetzen»
 - Die im als «2. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand einer bescheidmäßigen Auflage sein.
 - Die im als «3. Bedingung» formulierten Ausführungen können nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein – vielmehr sind diese Ausführungen allenfalls nach § 35 NÖ NSchG 2002 zu beurteilen.“

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde das Ergebnis der Beweisaufnahme nachweislich zur Stellungnahme übermittelt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Seitens der Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wurde fristgerecht mitgeteilt, dass einer Reduktion des gegenständlichen Naturdenkmales lediglich die im zwischen der BVW und dem Land NÖ bereits am 16. bzw. 25. Oktober 2007 unterfertigten Übereinkommens und den umrandet ausgewiesenen Teilflächen zugestimmt wird; die übrigen bisherigen Flächen wurden entsprechend dieses Übereinkommens bereits entschädigt, dies bedeutet eine Reduktion des Naturdenkmales um max. 20 % auf eine Mindestgröße von 60.200 m².

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der beschriebenen Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturschutz bzw. des vorliegenden Vertragsübereinkommens war daher wie im Spruch zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht zur Kenntnis an

1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften GmbH,
z.H. Herrn DDr. Alois Leidwein, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg
2. Marktgemeinde Engelhartstetten, z.H. Herrn Bürgermeister,
2292 Engelhartstetten
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5 - Naturschutzabteilung,
z.H. Herrn Mag. Tschulik, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

Dr. M a c a

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Umweltrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFW3-N-072/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Welzig Katharina

02282 9025

Durchwahl

24289

Datum

08.06.2015

Betrifft

Marktgemeinde Engelhartstetten, Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“, Abänderung der Ausnahmen vom Eingriffsverbot bzw. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

BESCHEID

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, mit welchem das auf Teilflächen der Grundstücke 526/1, 526/2 sowie 526/3, alle KG Markthof, gelegene Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, dass der erste Satz der 3. Ausnahme vom Eingriffsverbot, welcher gleichzeitig die dritte Pflege- und Erhaltungsmaßnahme darstellt, nunmehr zu lauten hat:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 15. Mai).

Rechtsgrundlagen

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, Zl. 9-N-9524/7, wurde die „Blumengang-Sutte“ auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 526/1, 526/2, 526/3, alle KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt und unter der Nr. 82 im Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf eingetragen.

Ein teilweiser Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal durch Reduzierung des Gesamtausmaßes der Flächen erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001.

Mit Email vom 27. April 2015 wurde durch DI Zuna-Kratky gegenüber der Naturschutzbehörde angeregt, dass die Pflegemaßnahmen betreffend das Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“ dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd bereits ab Mitte Mai erlaubt ist. Dies würde den Schutzzwecken des Naturdenkmals, insbesondere dem Schutz der Urzeitkrebse, mehr entsprechen.

Hierzu wurde am 12. Mai 2015 folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz abgegeben:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurden Teilflächen der Gst. Nr. 526/1, 526/2 und 526/3, KG Markthof, zum Naturdenkmal erklärt: Naturdenkmal „Blumengang-Sutte“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 18. März 2008, GFW3-N-072, wurde die Erklärung teilweise widerrufen, indem die vom Naturdenkmal umfasste Fläche reduziert wurde.

Als Pflegemaßnahme wurde unter anderem Folgendes vorgesehen:

3. Die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Wiesen und Mahd, die einmal im Jahr zu erfolgen hat (frühester Mähtermin 31. Juli).

Zu diesem Zweck ist die Einsaat mit einer autochthonen Wiesensamenmischung erforderlich. Erforderlichenfalls kann in den ersten drei Jahren bis zur Anlage einer Dauerwiese ein zweiter früherer Schnitt vorgesehen werden.

Herr Dipl.-Ing. Zuna-Kratky hat nunmehr mit E-mail vom 27. April 2015 angeregt, dass die Bescheide dahingehend abgeändert werden, dass eine Mahd nicht mehr nur nach 31. Juli erlaubt ist, sondern auch davor ab ca. Mitte Mai.

Überdies wird ersucht, im heurigen Jahr eine Ausnahme kurzfristig zu erlauben.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ersucht als Naturschutzbehörde erster Instanz mit Schreiben vom 08. Mai 2015 um fachliche Stellungnahme zu dem gegenständlichen Ansuchen.

In den Auflagen (Punkt 3) im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, wurde eine verspätete Mahd nicht vor dem 1.8. vorgeschrieben, um Wiesenbrütern eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen. Diese Auflage wurde unter Berücksichtigung potentieller Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) erstellt.

Ornithologische Erhebungen im Rahmen des AURING-Wachtelkönig-Monitorings seit 1994 haben bisher jedoch nur ausnahmsweise Rufplätze des Wachtelkönigs in der Naturdenkmalfläche ergeben (sehr wohl aber in den umgebenden Getreidefeldern in sehr guten Ruferjahren).

Aufgrund dieser Beobachtungen aus seriöser Quelle (DI Zuna-Kratky) erscheint ein später Mähtermin aus Rücksichtnahme auf Wiesenbrüter inklusive Wachtelkönig auf dem Areal des Naturdenkmals „Blumengang-Sutte“ nicht erforderlich.

Der Hauptgrund der Unterschutzstellung war das Vorkommen von Urzeitkrebsen, und unter diesen wiederum die besonders gefährdeten Sommerarten. Dieser verspätete Mahdtermin wirkt sich allerdings nachteilig auf diese Schutzgüter aus: dichter

Bewuchs während der Hauptenfaltungszeit dieser Urzeitkrebse im Juni und Juli verringert die Besonnung und Erwärmung der Wasserfläche. Gleichzeitig kommt es durch die hohe Biomasseproduktion der Wiesenpflanzen und durch deren Absterben bei längerer Überschwemmung zu Fäulnisprozessen und einem Absterben der Urzeitkrebse.

Im Laufe der Jahre hat sich leider daher Auftragspunkt 3 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, als ungünstig erwiesen.

Optimal wäre hingegen aus naturschutzfachlicher Sicht, wenn bereits vor dem sommerlichen Einstau der Blumengang-Senke die Wiesenvegetation gemäht und abtransportiert wird.

Es wird daher die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Naturschutzbehörde erster Instanz ersucht, kurzfristig eine Ausnahmegenehmigung für eine urzeitkrebsekonforme Mahd zu erteilen.

Mittelfristig ist die in Rede stehende Auflage im rubrizierten Naturschutzbescheid jedoch solcherart abzuändern, dass die erste Mahd ab 15. Mai jedes Jahres durchgeführt werden kann.“

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz wird begründet und nachvollziehbar dargelegt, dass eine Abänderung der Pflegemaßnahmen bzw. der Ausnahmen vom Eingriffsverbot den Schutzzwecken des Naturdenkmales dienlich sind und die Situation für die durch das Naturdenkmal geschützten Urzeitkrebse verbessert wird.

Gemäß § 68 AVG kann die Behörde von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, abändern.

Die Erklärung zum Naturdenkmal berechtigt bzw. begünstigt niemanden sondern dient nur dem Schutz besonderer Naturgebilde. Es konnte daher mittels Abänderung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 19. Juni 1996, 9-N-9524/7, in der Fassung des Bescheides vom 18. März 2008, GFW3-N-072/001, eine Anpassung des Mahdtermins erfolgen.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

**5. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Naturschutz
zur Kenntnis**

-
1. Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rottenhauserstraße 32, 3250 Wieselburg an der Erlauf
 2. Marktgemeinde Engelhartstetten z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 2, 2292 Engelhartstetten
 3. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 4. Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Bau- und Anlagentechnik
zu BD2-N-900/069-2007
 6. DI Thomas Zuna-Kratky, Lange Gasse 58/20, 1080 Wien
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W e l z i g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur